

Loseblatt # 49

RECHTLICHE UND POLITISCHE
HEMMNISSE FÜR DIE AGROFORST-
WIRTSCHAFT –
LÖSUNGSVORSCHLÄGE ZU DEREN
ÜBERWINDUNG, AKTUELLE
KOMPROMISSLÖSUNGEN UND
BESONDERE FALLSTRICKE

Rico Hübner, Christian Böhm, Wolfgang Zehlius-Eckert



Rechtliche und politische Hemmnisse für die Agroforstwirtschaft: Lösungsvorschläge zu deren Überwindung, aktuelle Kompromiss- lösungen und besondere Fallstricke

Autoren

Rico Hübner*, Christian Böhm, Wolfgang Zehlius-Eckert

Anschriften und Kontaktdaten

Dr. Rico Hübner, Technische Universität München, Lehrstuhl für Strategie und Management der Landschaftsentwicklung,
Emil-Ramann-Straße 6, 85354 Freising-Weihenstephan
e-mail: rico.huebner@tum.de

Dr. Christian Böhm, Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg, Fachgebiet Bodenschutz und Rekul-
tivierung, Konrad-Wachsmann-Allee 6, 03046 Cottbus
e-mail: boehmc@b-tu.de

Dr. Wolfgang Zehlius-Eckert, Technische Universität München, Lehrstuhl für Strategie und Management der Landschafts-
entwicklung, Emil-Ramann-Straße 6, 85354 Freising-Weihenstephan
e-mail: zehlius@tum.de

Forschungsprojekt

"Innovationsgruppe AUFWERTEN – Agroforstliche Umweltleistungen für Wertschöpfung und
Energie"

Projektlaufzeit: 01.11.2014 bis 31.07.2019

URL: <http://agroforst-info.de/>

Förderung und Förderkennzeichen:

Die Förderung des Projektes erfolgte durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung
(BMBF) innerhalb des Rahmenprogramms Forschung für Nachhaltige Entwicklung (FONA)

Förderkennzeichen: 033L129

Die Verantwortung für den Inhalt dieses Loseblattes liegt bei den Autoren.

Freising, den 23.09.2020

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Abkürzungsverzeichnis..... | 2 |
| Abbildungsverzeichnis..... | 2 |
| Tabellenverzeichnis | 2 |
| Zusammenfassung | 3 |
| 1 Das (Regional-)Governance-System zur Landnutzung | 4 |
| 2 Themenschwerpunkte der Hemmnisse | 6 |
| ① Agroforstsysteme werden nicht als formale Einheit anerkannt..... | 6 |
| ② Mindestgröße für Gehölz- und Ackerkulturflächen als separate Schläge zu groß | 7 |
| ③ Einschränkung der Umtriebszeit und des Gehölzartenspektrums – gebietseigen in naher Zukunft „Pflicht“! | 7 |
| ④ AFS an Gewässerrändern sind genehmigungsbedürftig..... | 10 |
| ⑤ AFS als Maßnahme im Rahmen der Förderung ländlicher Räume anerkennen | 12 |
| ⑥ Keine Berücksichtigung von AFS im GAK-Rahmenplan | 13 |
| ⑦ Agroforstsysteme als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) nur für Energieholzstreifen möglich..... | 15 |
| ⑧ Mindestsumme für Investitionsförderung zu hoch..... | 17 |
| ⑨ Etablierung von Agroforstsystemen auf Grünland genehmigungsbedürftig..... | 18 |
| ⑩ Beschränkung von förderfähigen AFS auf Systeme mit Einzelbäumen | 20 |
| ⑪ Keine Anerkennung als Erosionsschutzmaßnahme | 20 |
| ⑫ Beschränkung der Höchstzahl von Bäumen für AFS in der ELER-Verordnung | 21 |
| ⑬ Keine Anerkennung als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme..... | 22 |
| ⑭ Zu geringe Förderung für die Energieerzeugung durch das EEG | 22 |
| ⑮ Verbot der Pflanzung von Gehölzen im Überschwemmungsbereich | 23 |
| ⑯ Keine Nutzung von bestehenden Gehölzen..... | 23 |
| ⑰ Konflikte beim Pflanzenschutz im Umfeld von AFS | 24 |
| ⑱ AFS werden zu Cross-Compliance-geschützten Landschaftselementen erklärt | 25 |
| ⑲ Vorgaben der Raumplanung zeigen zu wenig Wirkung bzw. fehlen | 26 |
| ⑳ Unterschiedliche Vorgaben im Nachbarschaftsrecht | 27 |
| Haftungsausschluss | 28 |
| Literatur | 28 |

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|-------------------|---|
| AF | — Ackerfläche |
| AFS | — Agroforstsystem |
| AGZ | — Ausgleichzulage für benachteiligte Gebiete |
| AUFWERTEN | — Agroforstliche Umweltleistungen für WERTschöpfung und ENergie |
| AUKM | — Agrarumwelt- und Klimamaßnahme |
| BB | — Brandenburg |
| BbgWG | — Brandenburgisches Wassergesetz |
| BIK | — Betriebsintegrierte Kompensation |
| BKompV-E | — Entwurf der Bundeskompensationsverordnung |
| BMEL | — Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft |
| BNatSchG | — Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege |
| CC | — <i>Cross-Compliance</i> |
| DeFAF | — Deutscher Fachverband für Agroforstwirtschaft |
| DG | — Dauergrünland |
| DirektZahlDurchfV | — Direktzahlungen-Durchführungsverordnung |
| DüV | — Düngerverordnung |
| EE | — Erneuerbare Energien |
| EEG | — Erneuerbare-Energien-Gesetz |
| EEWärmeG | — Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz |
| ELER | — Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums |
| EU | — Europäische Union |
| FFH-Gebiet | — Flora-Fauna-Habitat-Gebiet |
| FoVG | — Forstvermehrungsgutgesetz |
| FoVHgV | — Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut () |
| GAP | — Gemeinsame Agrarpolitik der EU |
| GehölzSchVO | — Gehölzschutzverordnung |
| ILB | — Investitionsbank des Landes Brandenburg |
| InVeKoSV | — Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Ver-waltungs- und Kontrollsystems |
| JKI | — Julius-Kühn-Institut – Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen |
| KUP | — Kurzumtriebsplantagen |
| KULAP | — Kulturlandschaftsprogramm |
| LE | — geschütztes Landschaftselement |
| LF | — landwirtschaftlich genutzte Fläche |
| LNPR | — Bayerische Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien |
| MLUL | — Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft BB |
| MS | — Mitgliedsstaaten (der Europäischen Union) |
| NaWaRo | — nachwachsende Rohstoffe |
| ÖVF | — Ökologische Vorrangflächen |
| PIK | — Produktionsintegrierte Kompensation |
| PSM | — Pflanzenschutzmittel |
| ROG | — Raumordnungsgesetz |
| TUM | — Technische Universität München |
| VNP | — Vertragsnaturschutzprogramm |
| VO | — Verordnung |
| WBA | — Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbrau- erschutzb beim BMEL |
| WHG | — Wasserhaushaltsgesetz |
| ZgG | — Zertifizierte gebietseigene Gehölzen |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Vertikale Staatsstruktur Deutschlands mit jeweiligen Richtlinien, Gesetzgebungs-, Entscheidungs- und Sanktionierungskompetenzen im Bereich Agroforstwirtschaft. 4

Abbildung 2: Zusammentreffen unterschiedlicher Fachgebiete in Agroforstsystemen 5

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Kurzübersicht der Hemmfaktoren für die weitere Etablierung der Agroforstwirtschaft in Deutschland 3

ZUSAMMENFASSUNG

Eine Verbesserung der rechtlichen und förderrechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Agroforstwirtschaft ist dringend geboten. Die Komplexität rechtlicher und administrativer Schwierigkeiten erschwert derzeit die Etablierung von Agroforstsystemen (AFS) in Deutschland, sodass eine Systematisierung anhand der Dringlichkeit einer Änderung bzw. Klarstellung notwendig wurde. Hierzu wurden 20 rechtliche und förderrechtliche Hemmfaktoren in Deutschland identifiziert. Der jeweilige Stellenwert der Vorschläge drückt sich in der gewählten Reihenfolge aus – orientiert sich aber ebenfalls an den potentiellen Möglichkeiten und Ansatzpunkten für Veränderungen. Diese umfassen politische Strategien in der Landnutzung allgemein, spezifische Richtlinien (RL), Verordnungen (VO), Gesetze und letztlich deren entsprechende Auslegung einerseits und die Steuerung durch monetäre Ansätze (d. h. Förderung) andererseits.

Tabelle 1: Kurzübersicht der Hemmfaktoren für die weitere Etablierung der Agroforstwirtschaft in Deutschland

| # | Rechtliche und politische Hemmfaktoren |
|----|--|
| 1 | Agroforstsysteme werden nicht als formale Einheit anerkannt |
| 2 | Mindestgröße für Gehölz- und Ackerkulturflächen als separate Schläge ist zu groß |
| 3 | Einschränkung der Umtriebszeit und des Gehölzartenspektrums |
| 4 | Agroforstsysteme an Gewässerrändern sind genehmigungsbedürftig |
| 5 | Agroforstsysteme als Maßnahme im Rahmen der Förderung ländlicher Räume nicht anerkannt |
| 6 | Keine Berücksichtigung von Agroforstsystemen im GAK-Rahmenplan |
| 7 | Agroforstsysteme als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) eingeschränkt |
| 8 | Mindestsumme für Investitionsförderung zu hoch |
| 9 | Etablierung von Agroforstsystemen auf Grünland genehmigungsbedürftig |
| 10 | Beschränkung von förderfähigen Agroforstsystemen auf Systeme mit Einzelbäumen |
| 11 | Keine Anerkennung als Erosionsschutzmaßnahme |
| 12 | Beschränkung der Höchstzahl von Bäumen in Agroforstsystemen in der ELER-Verordnung |
| 13 | Keine Anerkennung als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme (PIK) |
| 14 | Zu geringe Förderung für die Energieerzeugung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) |
| 15 | Verbot der Pflanzung von Gehölzen im festgesetzten Überschwemmungsbereich |
| 16 | Keine Nutzung von bestehenden Gehölzen |
| 17 | Konflikte beim Pflanzenschutz im Umfeld von Agroforstsystemen |
| 18 | Agroforstsysteme werden zu <i>Cross-Compliance</i> -geschützten Landschaftselementen erklärt |
| 19 | Vorgaben der Raumplanung zeigen zu wenig Wirkung bzw. fehlen |
| 20 | Unterschiedliche Vorgaben im Nachbarschaftsrecht |

Die in Tabelle 1 aufgelisteten rechtlichen und förderrechtlichen Aspekte werden von der IG AUFWERTEN für die erfolgreiche Etablierung der Agroforstwirtschaft in Deutschland als problematisch bzw. hinderlich eingestuft. Die ersten acht Einschränkungen werden dabei als besonders dringlich angesehen und sollten vom Deutschen Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) kurz- bis mittelfristig angegangen werden.

1 DAS (REGIONAL-)GOVERNANCE-SYSTEM ZUR LANDNUTZUNG

Das Governance-System zum innovativen Landnutzungssystem Agroforstwirtschaft ist seit der Vergemeinschaftung der Agrarpolitik 1962 durch europäische Vorgaben und Verpflichtungen geprägt. Maßgeblich allerdings auch durch die föderale Struktur in der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei sind die vier Ebenen Europäische Union (EU), Bundesrepublik, Bundesland, Landkreis und Gemeinde/ Kommune jeweils mit eigenen Steuerungs-, Koordinierungs- und Überwachungsinstrumenten ausgestattet (Abb. 1).

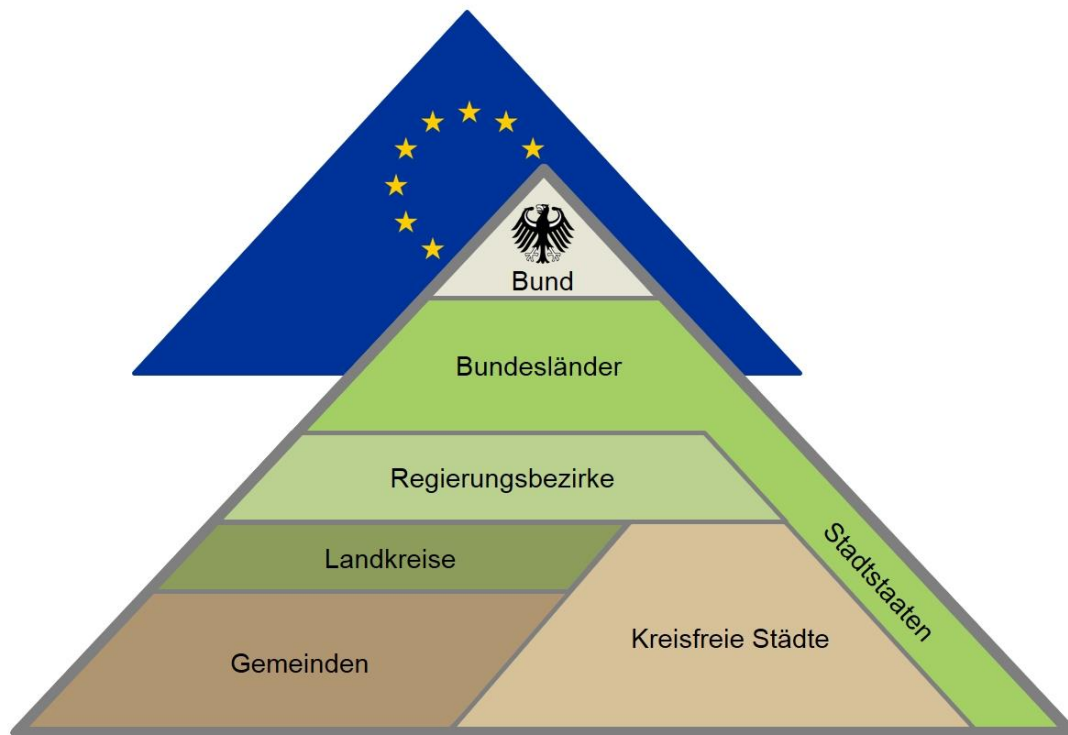


Abbildung 1: Vertikale Staatsstruktur Deutschlands mit jeweiligen Richtlinien, Gesetzgebungs-, Entscheidungs- und Sanktionierungskompetenzen im Bereich Agroforstwirtschaft.

Nach Hogl u. a. (2008) – als Vertreter des Regionalen Governance-Ansatzes – verlangen die zu bewältigenden Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben, die sich aus den verschiedenen politischen Ebenen in der Landnutzung ergeben, ein hohes Maß an Multilevel-Koordination. Zum Zweiten, sind in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Landnutzungsakteure innerhalb einer Ebene starke Überschneidungsbereiche in Verantwortlichkeiten und Kompetenzen feststellbar¹. Dies trifft im Wesentlichen auf die Landnutzung generell zu, wobei sich hier im Laufe der Jahrzehnte ein gewisses Fließgleichgewicht ausgebildet hat. Nachdem es sich bei der Agroforstwirtschaft um ein neuentdecktes, altes System handelt, das darüber hinaus eine große Vielfalt unterschiedlicher Systeme und Ansätze vereint, bestehen noch nicht die bewährten Verfahren bzw. Entscheidungsroutinen. Unterschiedliche Akteure müssen ihre Sichtweise zunächst definieren und offene Fragen klären, bevor Festlegungen zum Umgang mit der Agroforstwirtschaft gemacht werden. Im Wesentlichen werden zwei Nutzungskomponenten „Landwirtschaft“ (Ackerbau und Pflanzenproduktion, sowie Tierproduktion (siehe Abb. 2)) und „Waldbau und Forstwirtschaft“ kombiniert die

¹ Agrarverwaltungen sind primär für die Einhaltung der guten fachlichen Praxis (gFP) zuständig und stehen auch für weiter darüber hinaus gehende Anforderungen im Umwelt- und Ressourcenschutz ein, insbesondere *Cross-Compliance*. Anforderungen bezüglich einer umweltschonenden Landnutzung werden jedoch auch von weiteren Fachbehörden erhoben, die die Einhaltung des jeweiligen Fachrechts kontrollieren. Beispielhaft zu nennen ist die Qualitätssicherung der Grund- und Oberflächenwässer im Verantwortungsbereich der Umweltverwaltungen, die jedoch maßgeblich durch Vorgaben im Agrarrecht gesteuert sind, z. B. durch die aktualisierte Düngeverordnung, die am 2. Juni 2017 in Kraft getreten ist (DüV).

im historisch gewachsenen, stark sektoral organisierten Verwaltungs-, Rechts- und Politiksystem teilweise noch zwei verschiedenen Fachverwaltungen zugeordnet sind (Abb. 2).

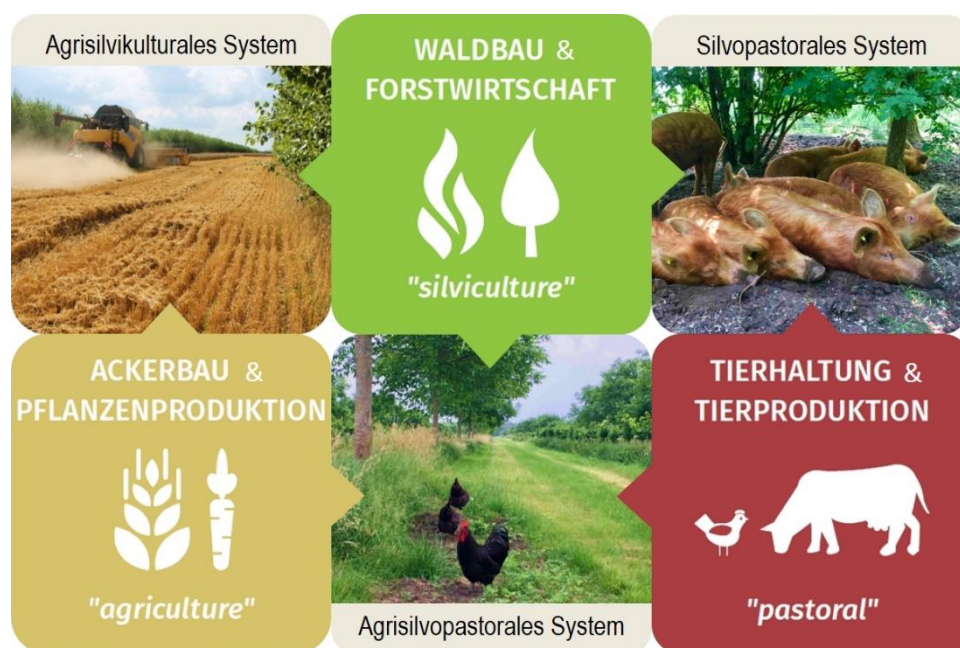


Abbildung 2: Zusammentreffen unterschiedlicher Fachgebiete in Agroforstsystemen

Zuständigkeitsbereiche, die von der Anlage von Agroforstflächen betroffen sind oder diese betreffen, sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – beispielsweise der Natur- und Landschaftsschutz (siehe **Loseblatt # 15**), das Nachbarschafts- und Verkehrsrecht, die Infrastruktur (z. B. unter- und oberirdische Leitungen), Gehölze im Innenbereich (Zuständigkeitsbereich der Kommunen; z. B. Urbane Agroforstsysteme, siehe **Loseblatt # 60**) und Gehölze im Außenbereich (Zuständigkeitsbereich der Landkreise), das Jagdrecht, der Gewässerschutz und viele weitere mehr.

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Kompetenzbereiche der Akteure erwächst daher die Herausforderung zur intersektoralen Koordination, ebenfalls ein Schwerpunkt im Regionalen Governance-Ansatz.

Als dritter Aspekt ist die besondere Bedeutung regionaler Netzwerke zu nennen, die allgemein für die Bekanntheitssteigerung und Umsetzung von Innovationen essentiell sind. Innovationen in der Landnutzung breiten sich beispielsweise innerhalb der Netzwerke zwischen Landwirten und deren direktem Umfeld aus (Rogers & Van Den Ban 1963). Vorausgesetzt es gibt Praxiserfahrungen innovationsfreudiger Landwirte (sogenannter Pioniere) mit konkreten Anschauungsflächen, ist zu erwarten, dass sich innerhalb dieser Netzwerke Nachahmer entwickeln.

Der vierte Aspekt, der im Regional-Governance-System besonderen Stellenwert genießt, ist die Einbindung der allgemeinen Öffentlichkeit. Die Bürgerschaft im Allgemeinen und Anwohner oder Touristen im Speziellen können durch ihre Reaktion auf Veränderungen in der Landschaft und Teilnahme in einer gesellschaftlichen Debatte (Stichwort: öffentliches Image der Landwirtschaft, Sozialprestige der Landwirte) zur stärkeren Verbreitung der Agroforstwirtschaft in Deutschland beitragen².

² Zur Einbindung der Bürger kommen die Konzepte und Formate aus dem Innovationskonzept der IG AUFWERTEN in Frage, insbesondere die Kapitel zur Partizipation und zur Öffentlichkeitsarbeit.

2 THEMENSCHWERPUNKTE DER HEMMNISSE

In den grünen Textboxen „**Lösungsvorschlag**“ befinden sich vorgeschlagene mögliche Lösungen zur Behebung oder Verbesserung der aktuellen Situation. In den blauen Textboxen finden sich Empfehlungen für mögliche „**Kompromisslösungen**“. Die roten Textboxen „**Achtung**“ beinhalten Aspekte, die gewisse Fallstricke beherbergen können bzw. wo eine vorherige Abklärung mit den zuständigen Ämtern und Behörden angezeigt ist. Ergänzend werden Strategien und Taktiken für den Deutschen Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e.V. dargelegt und erläutert, beispielsweise für notwendige Aktivitäten im Bereich politische Beratung, Netzwerken und Lobbyarbeit, bestehende Informationsdefizite und notwendige Recherchen sowie Aufbereitung und Bereitstellung der Erkenntnisse.

1 Agroforstsysteme werden nicht als formale Einheit anerkannt

Sich abwechselnde Ackerkultur-, Grünland- und Gehölzbereiche in Agroforstsystemen (AFS) gelten formal – entgegen dem pflanzenbaulichen Systemcharakter – als separate Schläge bzw. Parzellen. Der damit verbundene exakte Planungs- und Auszeichnungsaufwand für den Landwirt (Einzelerfassung der Flächen und Übermittlung zum Sammelantrag, Mindestgrößenbeschränkung, Anzeige von Sorten bzw. Kulturart usw.) stellt einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand dar und vermindert die Akzeptanz seitens der Landwirte.



Ebene der EU

1 Lösungsvorschlag

Die Agroforstwirtschaft ist als Landnutzungssystem von der deutschen Agrarverwaltung formal anzuerkennen, d. h. zu einem Agroforstsystem gehörige Ackerkultur- und Gehölzbereiche zählen zum gleichen Ackerschlag. Hierfür wurde von der IG AUFWERTEN ein Vorschlag für eine kontrollfähige Definition für Agroforstsysteme entwickelt (vgl. **Loseblatt # 50**). Die Integration von Gehölzen innerhalb eines Feldblocks ist bei CC-relevanten Landschaftselementen gegenwärtig gängige Praxis.

Die Einführung einer Kodierung für AFS, analog zu den Landnutzungskategorien (AL = Ackerland, DG = Dauergrünland, DK = Dauerkulturen, etc.) wird aktuell seitens der deutschen Politik kritisch gesehen. Solange keine konkreten Vorschläge aus den Ländern hierzu kommen, wird seitens des BMEL keine Einführung einer solchen Kodierung angestrebt. Daher ergibt sich aktuell die Strategie, hier auf Ebene der Bundesländer voranzukommen, die für bestimmte Maßnahmen oder Interventionen der Zweiten Säule auch ohne flächenmäßig exakte Erfassung (z. B. Feldlerchenfenster, Bejagungsschneisen, Blühstreifen am Feldrand), Nutzungs-codes vergeben.

1 Kompromisslösung

Momentan werden die Gehölzstreifen, sofern sie unter die Definition von „Niederwald mit Kurzumtrieb“ fallen und somit als Dauerkultur gelten, als separate Feldblöcke im DFBK kartiert. Um die Antragsstellung zu vereinfachen wäre es ein Kompromiss, die beiden Komponenten (Gehölz / Ackerkultur) jeweils als einen Feldblock zu betrachten. Aktuell ist dies lediglich möglich, wenn alle Gehölzstreifen miteinander physisch verbunden sind, wie eine Art „Kammsystem“, so dass alle Gehölzstreifen zusammen nur einen Feldblock ergeben.

1 Achtung

Ein wichtiges Problem ist scheinbar, dass die bundesdeutsche Landwirtschaftsverwaltung wegen europarechtlicher Bedenken die Gehölzstreifen (mit Ausnahme von KUP-Streifen) nicht für direktzahlungsfähig hält. Und solange das so gesehen wird, ist auch keine Kodierung für Agroforstschläge möglich.

2 Mindestgröße für Gehölz- und Ackerkulturflächen als separate Schläge zu groß



Bund & Bundesländer Ebene

Da Ackerkultur- und Gehölzbereiche eines Agroforstsystems als separate Feldblöcke gelten, müssen diese in den meisten Bundesländern – damit der Direktzahlungsanspruch gewahrt bleibt – gemäß § 18, Abs. 1 InVeKoSV³ eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen⁴. Agroforstsysteme mit streifenförmiger Anordnung der Gehölze können daher in kleinteilig strukturierten Agrarlandschaften unter Einhaltung der Mindestgröße nicht immer optimal angelegt werden, da beispielsweise eine breitere Streifenbreite gewählt werden muss als pflanzenbaulich ideal wäre oder die idealtypische Ausrichtung zur Licht- und Windoptimierung nicht zu den vorhandenen Flächenzuschnitten passt.

2

Lösungsvorschlag

Gehölz- und Ackerkulturareale in Agroforstsystemen unterliegen keiner oder zumindest einer stark reduzierten Mindestflächengröße (z. B. 0,1 ha, wie bereits in einigen Bundesländern praktiziert). Bei Anerkennung der Agroforstwirtschaft als formal einheitliches Landnutzungssystem könnte auf die Reduzierung der Mindestflächengröße eines Ackerschlagess verzichtet werden, da die Gehölz- und Ackerfruchtbereiche dann nicht als separate Ackerschläge gelten müssten.

In einigen Bundesländern – vor allem in jenen mit einem hohen Anteil an kleinteiliger Flächenbewirtschaftung – beträgt die Mindestflächengröße bereits lediglich 0,1 ha. In weiteren Bundesländern wird eine Absenkung der Mindestschlaggröße auf 0,1 ha als möglich erachtet. Diese Bundesländer gilt es – beispielsweise seitens des DeFAF – in ihren Bestrebungen zu unterstützen, zumal der technische Aufwand im Vollzug der Agrarverwaltung durch die ausgereiften Methoden der modernen Fernerkundung und den damit verknüpften Möglichkeiten der Erfassungsgenauigkeit von eher untergeordneter Bedeutung sein dürfte.

3 Einschränkung der Umtriebszeit und des Gehölzartenspektrums – gebietseigen in naher Zukunft „Pflicht“!

Eine Gehölznutzung in Deutschland wird als landwirtschaftliche Nutzung anerkannt, solange regelmäßig wiederkehrende Erträge erzielt werden (Obst, Nüsse, Holzhackschnitzel) oder Gehölze als sogenannte Landschaftselemente (LE) nach GLÖZ 7, 2 oder 3 als Teil der Bewirtschaftungsfläche integriert sind.



Bund & Bundesländer Ebene

Steht eine kurz- bis mittelfristige Holzernte zur Energieerzeugung im Vordergrund, wie es bei „Niederwald im Kurzumtrieb“ (auch Kurzumtriebsplantagen bzw. KUP) der Fall ist, so muss mindestens einmal in einem Zeitraum von 20 Jahren geerntet werden. Diese Nutzungsform eignet sich jedoch nicht für eine Anpflanzung von Gehölzen mit einer sinnvollen Nutzungsdauer von mehr als 20 Jahren (Stammholznutzung).

Die derzeitige Einschränkung auf zumeist schnellwüchsige Gehölzarten mit zwölf einheimischen Arten sowie Kreuzungen ausgewählter Pappeln

³ InVeKoSV-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), die durch Artikel 11 Absatz 38 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist

⁴ wobei die Landesregierungen hiervon abweichende Regelungen treffen können, um besondere regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen (Abs. 2, InVeKoSV), (z. B. Spreewald).

und Weiden laut Anlage 1 zu §§ 3 und 30 Abs. 1 DirektZahlDurchfV⁵ bezieht sich auf die Kategorie „Niederwald im Kurzumtrieb“ und deckt nicht alle der für die Agroforstwirtschaft interessanten und vielversprechenden Gehölzarten ab.

Für eine Erweiterung möglicher Agroforstsysteme über die Kategorie „Niederwald im Kurzumtrieb“ hinaus, z. B. als Pufferstreifen entlang von Gewässern, Wertholzerzeugung, Wind- und Sonnenschutzstreifen, Agrarökologisches System, wäre das Artenspektrum agroforstwirtschaftlich nutzbarer Gehölze deutlich zu erweitern. Zusätzlich können so auch die gestalterischen Möglichkeiten bzw. das Erscheinungsbild in der Landschaft verbessert und eine strategische Anpassung an den Klimawandel erreicht werden (z. B. Pflanzung von trockenheitstoleranteren Arten wie Robinie, Bäume aus der warm gemäßigten Klimazone allgemein, z. B. Esskastanie, Speierling).

Zwar sind die Einschränkungen der verwendbaren Gehölzarten gemäß des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG)⁶ in Verbindung mit der Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (FoVHgV) mit 26 Baumarten, allen Pappelarten und Pappelhybriden, nicht jedoch Weiden, etwas weiter gefasst, allerdings reicht auch dieses Baumartenspektrum nicht aus, um alle agroforstlich geeigneten Gehölze zu ermöglichen.

Problematisch könnte die Berücksichtigung des FoVG bezüglich der Differenzierung zwischen gebietseigenen und gebietsheimischen Gehölzen sein (Bundesministerium für Umwelt Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) 2012, Degenbeck 2012). Relevant sind in diesem Zusammenhang ebenfalls unterschiedliche Auffassungen zu den geringer ausdifferenzierten Vorkommensgebieten (VKG) mit zertifizierten gebietseigenen Gehölzen (ZgG) einerseits und der stärker ausdifferenzierten artspezifischen Untergliederung der forstlichen Herkunftsgebiete andererseits. Die verbindlichen Herkunftsgebiete *„sind nicht nur nach ökologischen Kriterien festgelegt, sondern auch nach wirtschaftlichen. Mehrheitlich ist man nun zur Auffassung gelangt, dass die forstlichen Herkunftsgebiete auch bei Verwendung außerhalb des Waldes weiterzuführen sind.“* (Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau Abteilung Landespflege 2018).

Der gemeinsame Gutachterausschuss (gGA) „Forstliches Vermehrungsgut“ an der BLE spricht sich dafür aus, das FoVG restriktiv anzuwenden⁷, da sich aus den Flächen *„oft Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes entwickeln kann“* (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) 2017), unabhängig davon, dass es sich um landwirtschaftliche Dauerkulturen handelt (EG-VO 1120/2009) bzw. spätestens seit der Novellierung des Waldgesetzes 2010 die Flächen definitiv nicht mehr als Wald gelten (BWaldG § 2 Abs. 2 Pkt. 1).



Ebene der Bundesländer

In mehreren Bundesländern wurden KUP bereits 2002 in den Landeswaldgesetzen vom Waldbegriff ausgenommen (Bemmann u. a. 2009). Dennoch sind die Auffassungen der Bundesländer uneinheitlich, inwiefern das FoVG anzuwenden ist. In Brandenburg wird das FoVG beispielsweise für landwirtschaftliche Flächen mit Bäumen in KUP nicht angewandt, *„da diese keinen forstlichen Zweck verfolgen“* (Bemmann u. a. 2009). Zwar sind AFS generell vom Waldbegriff nach §2, Abs. 2 BWaldG ausgeschlossen, allerdings ist es möglich – im Falle, dass Baumarten integriert werden, die nicht in der DirektZahlDurchfV angeführt sind – dass das FoVG eine Renaissance erleben kann, mit allen damit verbundenen

⁵ DirektZahlDurchfV - Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690)

⁶ Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

⁷ Pappelanbau auf landwirtschaftlichen Flächen zur Energieholzgewinnung - forstlicher Zweck? Forstlicher Zweck liegt vor. Dies ergibt sich aus der Begründung zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 FoVG. Danach umfassen forstliche Zwecke u. a. Kurzumtriebs- und Schnellwuchs-Plantagen, da sich aus diesen oft Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes entwickeln kann. Es wird dringend empfohlen, dass die AG der Länderzüchter die Zulassung geeigneter Pappelklone gezielt betreibt und klärt, welches geeignete Material in den Nachbarländern zurzeit zugelassen ist, dass in die Förderrichtlinien aufgenommen wird, nur geeignete Klone zu verwenden, - bei Projekten zur Anlage von Energieholzplantagen Züchtungsaspekte grundsätzlich einzubeziehen. (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) 2017)

Schwierigkeiten der Baumartenbegrenzung. Auf Ebene der Bundesländer können darüber hinaus weitere Bestimmungen zu zugelassenen Gehölzen bestehen.

In Brandenburg beispielsweise sind zwar nach dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. September 2013 bei Pflanzungen im Außenbereich grundsätzlich gebietsheimische Pflanzen zu verwenden⁸ (nach Anlage 1: Gehölzartenliste und Anlage 2: Herkunftsgebiete; MULV⁹), jedoch sind unter Punkt 3 Ausnahmeregelungen definiert. So werden Streuobstwiesen und Pflanzungen für die Energieholzgewinnung explizit ausgenommen. Andere Gehölzkulturen, wie Windschutzhecken oder Wertholzpflanzungen, werden in der Ausnahmeregelung nicht benannt¹⁰. Dies könnte sich ändern, insofern agroforstlich genutzte Gehölze als Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche anerkannt werden.

Vor dem Hintergrund der umfangreichen Rodung jeglicher Gehölze in der Kulturlandschaft seit den 50er Jahren als gesetztes Ziel der deutschen Agrarpolitik (Stichwort: „Emser Beschluss“ des Bundeslandwirtschaftsministeriums vom 15.10.1953), der zu erwartenden Degradation und den damit einhergehenden Funktionsverlust bestehender Windschutzpflanzungen und nicht zuletzt den Herausforderungen der aktuellen Klimakrise, erscheint die Diskussion jedoch mühselig. In Bayern beispielsweise wird der Konflikt zwischen Naturschutzaufgaben und der Sinnhaftigkeit einer Wiederherstellung von Gehölzen durch Vertreter der LfL kritisiert: *„In der Ausführungspraxis bestehen nach wie vor erhebliche Unsicherheiten, wie der gesetzliche Auftrag zur Verwendung gebietseigener Pflanzen in der Natur, also außerhalb des Siedlungsbereichs und nicht auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, erfüllt werden kann.“* (Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau Abteilung Landespflege 2018). Es besteht allerdings der Eindruck als ob die Entwicklung in die entgegengesetzte Richtung verläuft. Ab dem 1. März 2020 bedarf jede Ausbringung von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur laut § 40 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) der behördlichen Genehmigung (Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL) 2016). Hiervon ausgenommen ist jedoch der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.

Die eingeschränkte Baumartenliste wirkt sich, bei besonderem Augenmerk auf die optimierbaren Umweltleistungen von AFS, negativ aus. So könnte beispielsweise zusätzlich das unternehmerische Risiko des Landwirts vermindert (z. B. bezüglich von Kalamitäten) und die Anpassung, sowohl an den Standort als auch an den Klimawandel, verbessert werden.

3

Lösungsvorschlag

Alle Baum- und Straucharten, von denen keine nachweislich nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten sind, sollten als förderfähig anerkannt werden.

Die Festlegung auf Baum- und Straucharten, von denen keine nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten sind, kann über eine Eignungs- oder Ausschlussliste für die Agroforstwirtschaft erfolgen. Unabhängig vom Verfahren sollte der DeFAF zusammen mit Vertretern der Naturschutzverbände,

⁸ „Im Geschäftsbereich des MUGV und in den Geschäftsbereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Straßenbau des MIL sind bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur insbesondere zur Anlage von beispielsweise Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen grundsätzlich gebietsheimische Pflanzen zu verwenden.“ Ministerium für Ländliche Entwicklung Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV) (2013): Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur. Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 44 vom 23. Oktober 2013.

⁹ ibid.

¹⁰ „Pflanzungen für die gartenbauliche, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Produktion (zum Beispiel Streuobstwiesen, Baumschulmutterquartiere, Samenspenderanlagen sowie für die Energieholzgewinnung) bleiben von dem Erlass unberührt.“ (ibid.)

Gehölzexperten und Agrarmeteorologen zukünftige Baumartenlisten entwickeln. Dabei sollte keinesfalls nur auf schnellwachsende Gehölze zur Biomasseproduktion fokussiert, sondern gezielt auch Obst-, Nuss- und Edellaubbäume sowie typische Gehölze der Feldflur berücksichtigt werden. Da eine Negativliste ggf. schwierig zu erstellen ist, da prinzipiell jede erdenkliche Baumart aus dem In- und Ausland geprüft werden müsste, sollte der Weg einer Positivliste gegangen werden, wobei hier insbesondere die Kontakte zu anderen Agroforstgruppen in den gemäßigten Breiten mit Erfahrungen im Anbau und der Verwertung unkonventioneller aber vielversprechender Baum- und Straucharten gesucht werden sollte. Sofern zuständig, wären diese so erarbeiteten Listen mit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), zuständig für das Forstvermehrungsgut und die aktuell geltende auf Kurzumtrieb fokussierte Baumartenliste, abzustimmen. Allerdings ist anzuzweifeln, dass das Forstvermehrungsgutgesetz rechtlich verbindlich zur Anwendung kommt, da es sich bei Flächen „mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung)“ definitiv nicht um Wald im Sinne des BWaldG handelt¹¹. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Erweiterung um Baumarten, die nicht allein als schnellwachsende Gehölze in Form von KUP bedeutsam sind (z. B. Stammholzproduktion), den Hoheitsbereich der Forstverwaltung tangieren, beispielsweise, wenn Waldflächen an Landwirtschaftsflächen angrenzen. Hier ist die frühzeitige Abstimmung zu suchen, beispielsweise könnte es zielführend sein, einen oder mehrere Vertreter der Länder im gemeinsamen Gutachterausschuss (gGA) „Forstliches Vermehrungsgut“ als Führsprecher für AFS zu gewinnen. Mit dem DVL könnte ein gemeinsames Merkblatt entworfen werden (analog zu Haug u. a. 1998).

3

Kompromisslösung

Heimische Baumarten werden für naturschutzfachlich orientierte AFS seitens der Naturschutzverbände gefordert, jedoch bleiben diese in wirtschaftlicher Hinsicht beispielsweise im Kurzumtrieb zur Biomasseproduktion meist hinter den leistungsstarken Kultursorten zurück. Züchterisch bearbeitete Edellaubhölzer (mit stark apikalem Wachstum) oder ertragsstabile Nuss- und Fruchtgehölze sind für AFS optimal. Eine Lösung, vorgeschlagen von Hoffmann (2014), wäre es, AFS aus heimischen Arten und hochproduktiven Kultursorten zu kombinieren

4

AFS an Gewässerrändern sind genehmigungsbedürftig



Bund & Bundesländer Ebene

Gehölze entlang von Gewässern haben vielfältige positive Wirkungen auf den Gewässerhaushalt (Hübner 2007). Insbesondere kann durch Gehölze die Abdrift gewässerschädlicher PSM verhindert werden, die durch reine Abstandsregelungen und Grünstreifen entlang von Gewässern nicht erreicht werden¹². Dies würde das Miteinander zwischen ökologisch und konventionell wirtschaftenden Betrieben verbessern. Aber der Landwirt könnte auch bezüglich des verminderten Aufwandes für den Gewässerunterhalt profitieren. Durch den verminderten Eintrag von Bodenmaterial und Nährstoffen und durch die Beschattung kann das Pflanzenwachstum in und an Gewässern gemindert werden. Als drittes ist zu berücksichtigen, dass Flächen bei einem Anbau schnellwachsender Gehölze im gewässernahen Bereich auch ökonomisch attraktiver genutzt werden als eine reine Grünlandnutzung oder Brache, und somit die Akzeptanz für Gewässerschutzmaßnahmen seitens der Landwirte gesteigert wird.

¹¹ § 2 Abs. 2 BWaldG

¹² Deutlich abdriftmindernde Wirkung: die Abdrift von PSM in die Gewässer bei der PSM-Ausbringung konnte in Versuchen beim Vorhandensein von Gehölzen (bis etwa 3 m Höhe) um bis zu 80 % reduziert werden (Ettl 2001). Eine ähnliche abdriftmindernde Wirkung wäre demzufolge auch zu erwarten, wenn ökologisch und konventionell wirtschaftende Betriebe Nachbarn sind und verhindert werden soll, dass nicht erlaubte PSM in Nachbarflächen eingetragen werden.

Nach Bundesrecht im Wasserhaushaltsgesetz ist an Gewässerrändern nach § 38, Abs. 4 WHG¹³ die Entnahme von standortgerechten Baum- und Straucharten nicht gestattet sowie das Neupflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten, sodass agroforstliche Nutzungsformen dort nur sehr eingeschränkt oder gar nicht umsetzbar sind¹⁴.

4

Lösungsvorschlag

Damit nicht jedes Bundesland Ausnahmeregelungen für AFS entlang von Gewässern erlassen muss, könnte auf Bundesebene das WHG die Nutzung von Bäumen und Sträuchern an Gewässerrändern im Rahmen der Bewirtschaftung eines AFS ausdrücklich gestatten. Dazu müsste die Formulierung im WHG (§ 38, Abs. 4, Ziffer 2 WHG) geringfügig angepasst werden: „*Im Gewässerrandstreifen ist verboten: ... 2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forst- oder Agroforstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ...*“

Die Regelungen auf Länderebene erlauben – exemplarisch dargestellt für Brandenburg – Ausnahmen. 2017 folgte das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) der Empfehlung des Umweltausschusses (Böhm & Domin 2017), wonach die Wasserbehörden Ausnahmegenehmigungen zur Anlage von AFS in Gewässerrandstreifen unter Auflagen erteilen können¹⁵ (§77a, Abs. 3 BbgWG)¹⁶ (siehe auch **Loseblatt # 5**). Bei erteilter Genehmigung besteht bei Beachtung bestimmter Auflagen, wie die Nutzung heimischer Baumarten, die Kombinationsmöglichkeit zur Anerkennung als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) „Pufferstreifen entlang von Gewässern“ mit einem hohen Gewichtungsfaktor von 1,5.

4

Kompromisslösung

Beim Anbau von Gehölzen entlang von Gewässern können die Auflagen zur Anerkennung als „*Pufferstreifen entlang von Gewässern*“ als ÖVF erfüllt werden (Gewichtungsfaktor 1,5). Geltende Bedingungen für Pufferstreifen im Sinne von ÖVF umfassen (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) 2015):

- das Gewässer ist nicht nur gelegentlich wasserführend, d. h. mindestens periodisch wasserführend mit Gewässerbett;
- Mindestbreite der Pufferstreifen 1 m, Maximalbreite 20 m an Böschungsoberkante (Breite variabel bei mäandrierendem Gewässerverlauf, inkl. evtl. vorhandener Ufervegetation);
- nur auf AF oder an solche angrenzend;
- kann teilweise aus DG bestehen, wenn dieser Teil unmittelbar an das Gewässer angrenzt.

Um den Pufferstreifen vollumfänglich als ÖVF mit Faktor 1,5 anerkennen zu lassen und dennoch die Auflagen zur Freihaltung des unmittelbaren Gewässerrandes in Brandenburg einzuhalten, ist eine Kombinationsmöglichkeit innerhalb des Pufferstreifens denkbar. Hierfür ist die Umwidmung eines 2 m breiten Ackerstreifens direkt am Gewässer in Dauergrünland denkbar, der nach Brandenburgischem Wassergesetz (BbgWG) gehölzfrei gehalten werden muss. Auf den verbliebenen 18 m breiten Streifen können dann Gehölze angepflanzt werden. Zwar darf auf Pufferstreifen „*keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden*“, jedoch ist die „*Schnittnutzung des Aufwuchses*“ zulässig. Der *Greening*-Faktor von 1,5 ist deutlich attraktiver als 0,5 für Flächen mit „Niederwald mit Kurzumtrieb“ (KUP).

Aus Naturschutzsicht wird häufig gefordert, an Fließgewässern nur (gebiets-)heimische Gehölzarten zu pflanzen und Pappel- oder Weidenhybriden werden abgelehnt. Aus forstlicher Sicht werden

¹³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - in seiner Fassung vom 31. Juli 2009.

¹⁴ Gerade an Gewässerrändern könnte Agroforstwirtschaft (z. B. wenn Gehölze als Uferstrandstreifen angebaut werden) genutzt werden, um den Anteil an Pufferstreifen zu erhöhen und so den ober- und unterirdischen Stoffaustausch in Oberflächengewässern zu reduzieren

¹⁵ „(3) Die Wasserbehörde kann für die Anpflanzung, Bewirtschaftung und das Beseitigen von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als drei Jahren eine Befreiung von § 38 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilen, soweit die Gewässerunterhaltung nicht unmöglich gemacht oder nicht wesentlich erschwert würde oder Belange des Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen. Dabei ist ein Mindestabstand der Gehölzpflanzung von zwei Metern ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante einzuhalten.“ BbgWG

¹⁶ Drittes Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften - Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I

in einzelnen Bundesländern, z. B. in Sachsen, lediglich den Standortverhältnissen angepasste Gehölzpflanzungen gefordert und es bestehen hierzu explizite Verbote zum „*Neupflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern*“ (Tröger u. a. 2014, S. 35), sodass die bisherigen Empfehlungen darauf abzielten, einen Streifen von 10 m als Ausschlussfläche zu behandeln. Allerdings können beispielsweise Pappelhybride oder andere auf Ertrag gezüchtete Gehölzarten gezielt auf bestimmte Standorte hin optimiert werden, sodass dem Wunsch nach Standortgerechtigkeit nachgekommen werden kann.

Hier besteht zukünftig noch Diskussionsbedarf, z. B. bezüglich möglicher naturschutzfachlicher Beeinträchtigungen durch Pappel- und Weidenhybriden an Gewässerrändern, um Kompromisslösungen zwischen Naturschutz einerseits und agroforstlicher Nutzung als Pufferstreifen andererseits erzielen zu können. Im Zweifelsfall sollte im Vorfeld des Anbaus nicht gebietsheimischer Baumarten eine Abstimmung mit Unterer Naturschutz- und Unterer Wasserbehörde erfolgen, um in Form von Einzelfallentscheidungen zu klären, ob dem Gewässerschutz oder dem ausschließlichen Anbau autochthoner Arten stärkeres Gewicht beizumessen ist.

4

Achtung

Zu beachten ist das Verbot von Pflanzenschutzmitteln (PSM) entlang von Gewässern, d. h. auch keine Ausbringung eines Vorauffaßmittels bei Pflanzung, was jedoch gute fachliche Praxis bei der Bestandesetablirung ist. Auch der Einsatz von Mulchfolien könnte an Gewässerrändern von den Behörden ebenfalls als problematisch angesehen werden. Generell ist das Fachrecht der Bundesländer zur Ausbringung von PSM entlang von Gewässern einzuhalten (je nach Anwendungsbestimmungen und -bedingungen zwischen 1 m und 20 m)!

5

AFS als Maßnahme im Rahmen der Förderung ländlicher Räume anerkennen

Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) stehen seitens der EU für AFS zur Verfügung, werden aber von Deutschland nicht abgerufen. Die EU hat AFS bereits in der letzten Förderperiode 2007 bis 2013¹⁷ sowie auch in der aktuellen Periode 2015 bis 2020 berücksichtigt (Art. 21 EU-VO 1305/2013)¹⁸. Dabei wäre die Förderung aus Sicht der EU gemäß Art. 23 der VO 1305/2013 mit Maßnahmen-Code 8.2 privaten Landbesitzern und Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Diese umfasst die Bestandsetablirung und -ergänzung sowie die Pflege für fünf Jahre in Form einer jährlichen Zahlung¹⁹. Diese Investitionsförderung könnte im Rahmen einer investiven Förderung oder auch über eine Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) in den Bundesländern umgesetzt werden, da sie deutlich über die GLÖZ-Ziele von Cross Compliance, d. h. den Mindeststandards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in „gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“, hinausgehen. Bislang hat kein Bundesland diese Fördermaßnahme aktiviert. Um den



Bundesebene

¹⁷ VO (EG) Nr. 1974/2006: Maßnahmecode 222 Ersteinrichtung von Agrarforst-Systemen auf landwirtschaftlichen Flächen

¹⁸ Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Art. 23, Abs. II: „...Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig landwirtschaftlich genutzt wird.“ VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

¹⁹ „Support under point (b) of Article 21(1) shall be granted to private land-holders, municipalities and their associations and shall cover the costs of establishment, regeneration and/or renovation and an annual premium per hectare to cover the costs of maintenance for a maximum period of five years.“ REGULATION (EU) OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Regulations (EU) No 1305/2013 on support for rural development by the European Agricultural Fund for Rural Development (EAFRD), (EU) No 1306/2013 on the financing, management and monitoring of the common agricultural policy, (EU) No 1307/2013 establishing rules for direct payments to farmers under support schemes within the framework of the common agricultural policy, (EU) No 1308/2013 establishing a common organisation of the markets in agricultural products and (EU) No 652/2014 laying down provisions for the management of expenditure relating to the food chain, animal health and animal welfare, and relating to plant health and plant reproductive material

Landwirten den Umstieg auf AFS zu erleichtern, bedarf es jedoch einer solchen Initialförderung und die begleitende Unterstützung über die ersten fünf Jahre, wie sie Art. 23, Abs. 1 der genannten ELER-VO vorsieht, die z. B. in den KULAP-RL der Länder definiert werden müsste²⁰. Nach Anhang II EU VO 2013/1305 wird für AFS eine Investitionsförderung von 80 % der förderfähigen Investitionen empfohlen.

5

Lösungsvorschlag

AFS werden als flächenbezogene Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) in Deutschland anerkannt und können im Rahmen der entsprechenden Länderprogramme gefördert werden (z. B. KULAP-RL Brandenburg).

Details der möglichen Förderung im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) der Zweiten Säule der GAP sollten vom DeFAF ausgearbeitet bzw. weiterentwickelt werden. Grundlage hierfür können die Ergebnisse des Forschungsprojektes „Agroforstwirtschaft als AUKM“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg sein²¹ (Böhm u. a. 2020). Folgende Eckpunkte werden dabei vertiefend behandelt:

- einmalige Investitionsförderung im Jahr der Etablierung und jährliche Prämien für die ersten Jahre (vgl. Art. 23, Abs. 1 ELER-VO);
- die Höhe der Fördersätze richten sich nach dem Mehraufwand, hierfür wären ökonomische Erfahrungswerte zu sammeln bzw. zu modellieren;
- naturschutzfachliche Mindeststandards der AUKM sind zu bestimmen, sofern sie über die Anforderungen der ÖVF hinausgehen.

5

Kompromisslösung

Vermeidung der Doppelförderung. Falls die Maßnahme als AUKM bereits gefördert werden sollte (betrifft die ersten 5 bis 6 Jahre) macht es keinen Sinn, diese auch als ÖVF (Greening-Maßnahme) anzumelden, da der Gegenwert abgezogen wird und die Auflagen des Greenings dennoch eingehalten werden müssen (vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) 2015, S. 85f).

6 Keine Berücksichtigung von AFS im GAK-Rahmenplan

Auf Bundesebene fehlt in den bisherigen GAK-Rahmenplänen wie auch im aktualisierten GAK-Rahmenplan 2020 ein konkreter Fördertatbestand für AFS. Zwar wird die Förderung für Gehölze auf Ackerflächen nicht prinzipiell in Frage gestellt (und zwar unter Schwerpunkt C „För-



Bundesebene

²⁰ Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014 in der Fassung vom 1. September 2017)

²¹ Ein zweijähriges Gemeinschaftsprojekt von NABU, Landesbauernverband Brandenburg, Bauernverband Südbrandenburg, Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, der BTU Cottbus-Senftenberg und vier Landwirten unter Leitung von Thomas Domin mit dem Ziel, Agroforstwirtschaft als AUKM weiter auszuarbeiten und in Brandenburg zukünftig zu etablieren.

derung von besonders nachhaltigen Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen“²², Punkt 4.0 „Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“²³), doch bezieht sich diese nur auf die Anlage von Gehölzstrukturen, für die – z. B. wenn sie den Status eines Landschaftselementes bekommen – ein Beseitigungs- bzw. Nutzungsverbot besteht.

6

Lösungsvorschlag

Auf die Aufnahme der Agroforstwirtschaft als Fördermaßnahme innerhalb des GAK-Rahmenplanes zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes sollte hingewirkt werden.

Der GAK-Rahmenplan von 2020 eröffnet die Möglichkeit, sich die Anlage von Hecken, Knicks, Baumreihen oder Feldgehölzen als AUKM fördern zu lassen. Konkret ist unter Punkt 4.4.8 angeführt „Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Gebieten oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt und für die Dauer des die Pflege und Etablierung der Landschaftselemente betreffenden Verpflichtungszeitraums nach Vorgaben der Länder unterhalten oder gepflegt.“ Daraus ist zu schlussfolgern, dass vom Flächeneigentümer nicht frei über eine Nutzung verfügt werden kann. Konträr dazu steht allerdings unter Punkt 4.6 „Andere Verpflichtungen“ dass die Nutzung des Aufwuchses bei Hecken, Knicks, Baumreihen oder Feldgehölzen grundsätzlich möglich ist²⁴.

Für die beratende Arbeit des DeFAF könnte dies relevant werden, insofern es die eine oder den anderen Landwirt gibt, die sich auch so eine Lösung vorstellen können. Die Flächen behalten zwar in jedem Fall den Ackerstatus und sind direktzahlungsfähig. Das Hauptgegenargument der Landwirtschaft, das bei Verlust des Flächenstatus Ackerland mit großen Wertverlusten einhergehen, kann jedoch nicht gänzlich entkräftet werden, so die Gehölze Schutzstatus erhalten. Daher müssen entsprechende Ausnahmeregelungen vertraglich fixiert werden.

Für die Förderung traditioneller AFS als extensive Obstbestände, d.h. Streuobstflächen, sind in der GAK Mittel vorgesehen²⁵.

- Die im GAK-Rahmenplan genannten Förderungsmöglichkeiten sind hinsichtlich derer Umsetzungsmöglichkeiten in den Bundesländern zu überprüfen und bezüglich ihrer Eignung für AFS abzuwägen, z. B. für Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölzen 2.500 €/ha AF und für Gewässer- und Erosionsschutzstreifen 760 €/ha AF.
- Unter 4.4 „Zuwendungsvoraussetzungen“ wird auf einen Verpflichtungszeitraum mit Bezug auf 1.1 von 5 Jahre (bzw. EU-Förderperiode) hingewiesen;

²² „Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze werden auf bestimmten Ackerflächen, in erosionsgefährdeten Bereichen oder entlang von Gewässern oder biologisch sensiblen Bereichen (Biotopen) angelegt. Sie entsprechen den in § 8 Absatz 1 Ziffern 1., 2. und 3. der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung genannten Mindestgrößen.“ Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2020-2023.

²³ „Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Struktur- und Landschaftselemente) insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden.“ (S. 67. *ibid.*) und weiter: „Es werden die nachfolgend aufgeführten Pflanzenbestände oder andere Struktur- oder Landschaftselemente etabliert, die zur Integration der Belange des Umweltschutzes in die landwirtschaftliche Produktion in dem jeweiligen Gebiet oder zur Erhaltung von pflanzengenetischen Ressourcen geeignet sind. Die zu verwendenden Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten bzw. Materialien werden von den Ländern festgelegt.“

²⁴ „Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.“ (S. 68, *ibid.*)

²⁵ Unter 2.2.1 Gefördert wird die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen (5 € pro Baum u. Jahr) und 2.2.2 Gefördert wird die Pflanzung von Hochstamm Obstbäumen zur extensiven Obsterzeugung (einmalig 55 €, pro Baum dann 5 € Jahr).

- Unter H „Nicht-produktiver investiver Naturschutz“ werden weitere Fördermöglichkeiten genannt, wobei die Anforderungen mit Bezug auf den Titel vage bleiben. Die hierfür vorgesehenen Pflanzenarten und Anforderungen wären vom DeFAF zu sammeln;
- Sollten die Flächen parallel als ÖVF gemeldet werden, wird aufgrund der dann vorliegenden Doppelförderung ein Teil der Förderung einbehalten²⁶.

6

Kompromisslösung

In den Bundesländern gibt es verschiedene Maßnahmen, die gefördert werden, beispielsweise in Bayern das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) oder das Streuobstprogramm nach den Bayerischen Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR). Diese sind gegebenenfalls geeignet, um eine Förderung der Planung, Anlage und Pflege vielfältiger und innovativer Agroforstsysteme zu ermöglichen. Die Etablierung und entsprechende Förderung traditioneller Systeme mit Streuobst ist möglich, der Abstand zwischen den Bäumen muss dabei mindestens 10 m betragen.

6

Achtung

Auch wenn die Angaben im GAK-Rahmenplan flexibel formuliert sind, die Umsetzungsmöglichkeit eines AFS hängt davon ab, welche Pflanzenarten die Bundesländer zulassen. Parallel gelten die Auflagen 1) kein Pflanzenschutz und 2) keine Stickstoffdüngung, wobei die Behörden Ausnahmegenehmigungen beim Pflanzenschutz erteilen können, soweit dies zur Sicherung der Zielerreichung der Maßnahme notwendig ist. Eine parallele Meldung als ÖVF führt zu einem Teileinbehalt der Förderung.

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssten mindestens vier Bundesländer diese zunächst für den GAK-Rahmenplan vorschlagen, damit diese formal förderfähig werden. Anschließend kann die Agrarministerkonferenz darüber abstimmen und gegebenenfalls diese für Deutschland insgesamt aktivieren (IG AUFWERTEN 2016). Es ist zu klären, über welche Schiene der Vorschlag eingebracht werden kann, über die einzelnen Länder oder direkt über das BMEL.

7 Agroforstsysteme als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) nur für Energieholzstreifen möglich

Die agroforstliche Wirtschaftsweise hat deutlich positivere Umwelteffekte im Vergleich zu manchen aktuell stark nachgefragten und teilweise intensiven Bewirtschaftungsformen, die als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) anerkannt sind. Hierbei werden zumeist lediglich einzelne Ziele erfüllt. Für unterschiedliche ÖVF gelten je nach ihrer ökologischen Wertigkeit verschiedene *Greening*-Gewichtungsfaktoren (0,3 bis 2,0) (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) 2015). Neben Deutschland ermöglichen bereits acht EU-Mitgliedsstaaten der EU (Belgien, Zypern, Spanien, Frankreich, Ungarn, Italien, Luxemburg, Portugal) und eine Mitgliedsstaatsregion (Nordirland) AFS als potentielle ÖVF (Hart u. a. 2017)²⁷. Obwohl AFS gemäß EU-VO Nr. 1307/2013, Art. 46, Abs. 2 *Greening*-fähig sind, wird dieser EU-Empfehlung durch die Bundesländer nicht gefolgt. Derzeit sind in Deutschland bereits Flächen mit „Niederwald mit Kurzumtrieb“ als ÖVF zugelassen. Solange „Agroforstflächen“ nicht aktiviert sind, lassen sich die Flächen nicht

²⁶ Soweit Strukturelemente [...] als ökologische Vorrangfläche nach den Nummern 2, 4 oder 5 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/201415 ausgewiesen werden, werden die Beträge pauschal um 380 €/ha und bei Hecken oder Knicks um 510€/ha gekürzt (ibid.).

²⁷ Deutschland sieht grundsätzlich die Möglichkeit vor, Agroforstflächen als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) anzuerkennen. Da kein Bundesland die in der ELER-Verordnung vorgesehene Möglichkeit, die Anlage von Agroforstsystemen zu fördern, aktiviert hat, dies aber Voraussetzung für die Anerkennung als ÖVF ist, können deutsche Landwirte diese Möglichkeit aktuell nicht nutzen.

als *Greening*-Maßnahme nutzen²⁸. Flächen mit „*Niederwald mit Kurzumtrieb*“ dagegen schon, solange ÖVF-Auflagen erfüllt werden (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) 2015).

7

Lösungsvorschlag

Die Bewirtschaftung von AFS wird, ggf. unter Beachtung noch zu definierender Kriterien (z. B. Anteil an Gehölzfläche, Vielfalt an Gehölzarten), als Möglichkeit für die Förderung von ÖVF auch in Deutschland anerkannt.

Die Kosten für die im EU-Recht aufgezählten ÖVF-Typen werden lediglich anteilig von der EU kofinanziert. In einigen Bundesländern schränkt der aufzubringende Eigenanteil die Ausweitung von AUKM ein, da der Finanzspielraum nicht erhöht werden soll und der Wegfall anderer Programme Widerstände, beispielsweise auf Seiten des Umwelt- und Naturschutzverbände, provoziert. Somit sollte der Vorschlag, Agroforstflächen zu aktivieren, auch von den Umweltverbänden mitgetragen werden. Es gilt Anforderungen abzuklären, unter welchen Voraussetzungen agroforstlich genutzte Flächen in welchem Umfang als ÖVF genutzt werden können.



Bund & Bundesländer Ebene

7

Kompromisslösung

Aktuell können Flächen als ÖVF Code 59 als „*Niederwald mit Kurzumtrieb*“ (KUP) im Sammelantrag ausgewiesen werden, sofern sie auf Ackerland liegen oder an solches angrenzen (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) 2015). Der *Greening*-Umrechnungsfaktor für ÖVF für KUP wurde im Zuge der Halbzeitbewertung 2018 von 0,3 auf 0,5 angehoben, ist verglichen zum Faktor für unter CC geschützte LE allerdings immer noch gering, da diese teilweise mit dem Faktor 2 bewertet werden (vgl. #18).

Geschützte LE haben auch gewisse (förderrechtliche) Vorteile: sie sind *Greening*-fähig, normale LE nicht. Geschützte LE kämen als ÖVF in den Genuss eines teilweise hohen Anrechnungsfaktors (vgl. #5). So weisen „*Hecken und Knicks*“ ab 10 m Länge und „*Baumreihen*“ ab 5 Bäumen und ab 50 m Länge einen Anrechnungsfaktor von 2,0 und „*geschützte Einzelbäume*“ und „*Feldgehölze*“ ab 50 m² bis max. 2.000 m² Fläche von 1,5 (vgl. #18). Sollten Agroforstflächen als eigenständige ÖVF zukünftig von Deutschland aktiviert werden, ist gemäß Art. 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit Anhang II der VO (EU) Nr. 639/2014 der Faktor 1,0 vorgesehen.

7

Achtung

Für Gehölze, die als geschützte LE kartiert sind, herrscht Beseitigungsverbot gemäß CC (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) 2015).

Generell gilt: LE dürfen ordnungsgemäß gepflegt werden, müssen aber nicht gepflegt werden. Die Pflege ist keine teilweise Beseitigung. Die Verordnungen sehen für eine tatsächliche Beseitigung die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung vor, d. h. die Beseitigung kann durch die unteren Verwaltungsbehörden (Landwirtschaft/ UNB) genehmigt werden, allerdings werden dann meist Ersatzpflanzungen gefordert.

Zuständig für die normalen LE sind die UNBs und diese handeln nach den Landesgesetzen bzw. nach dem BNatSchG (z. B. Schnittzeitbegrenzung während der Vogelbrutzeiten). Gegebenenfalls sind zusätzlich auch Biotopbäume etc. schützenswert, wobei es in den üblichen Bewirtschaftungszeiträumen nicht zur Bildung von Biotopbäumen kommt. Darüber hinaus greifen die Gehölzschutzverordnungen (GehölzSchVO) der Landkreise bzw. Kommunen.

Zu beachten ist das Verbot von PSM bei Nutzung als ÖVF. Eine Möglichkeit könnte es sein, im Etablierungsjahr eine Vorbereitung der Flächen vorzunehmen, dann aber auf mechanische Beikrautregulierung umzustellen bzw. bereit bei der Planung abbaubare Pflanzfolie zu berücksichtigen. Eine spätere Meldung als ÖVF wird als kritisch eingeschätzt.

²⁸ Eine Voraussetzung zur Erfüllung des Fördertatbestandes für Direktzahlungen für Agroforstsystem ist, dass die Anlage durch ein entsprechendes Förderprogramm aus der 2. Säule gefördert wurde (vgl. Art. 45, Nr. 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014).

8 Mindestsumme für Investitionsförderung zu hoch

Im Rahmen der Förderprogramme der zweiten Säule (ELER) bestehen in manchen Bundesländern durchaus Möglichkeiten, sich „traditionelle Agroforstsysteme“, üblicherweise Streuobst, fördern zu lassen. Diese Programme sind allerdings auf sehr spezifische Systeme (Definition von Kronenansatz, Mindestanzahl, Kronendurchmesser, etc.) und teilweise auf bestimmte Kulissen beschränkt. In Sachsen dürfen hier größere Projekte eingereicht werden, deren Bewilligung jedoch neben den verfügbaren Mitteln von einer Punktbewertung abhängig ist, die nach strikt naturschutzfachlichen Kriterien bewertet werden, wie z. B. nach dem Beitrag zum Schutz von Rote-Liste-Arten. Die Antragsstellung ist beispielsweise für Landwirte mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden und nahezu aussichtslos.



**Ebene der
Bundesländer**

In Brandenburg wurde bis 2018 die Anlage von KUP in der Fördermaßnahme des MLUL „Einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen 2014 bis 2020“ mit bis zu 40 % der Anlagekosten bezuschusst. Voraussetzung hierfür war eine Mindestinvestitionssumme von 7.500 € insgesamt sowie weitere Bedingungen²⁹. Der GAK-Rahmenplan sieht diese Mindestförderungssumme vor (siehe Punkt A 2.5.2, S. 32)³⁰. Gerade bei kleinflächigen Gehölzpflanzungen im Rahmen von AFS wird eine solche Summe erfahrungsgemäß nicht erreicht, was für deren Umsetzung als nachteilig zu werten ist³¹.

8

Lösungsvorschlag

Ergänzend zur Finanzierung der Anlage von Agrarholzstreifen über die Bundesländer ist zu erwägen, eine einheitliche Förderung der Anlage von Agroforstsystemen über den GAK-Rahmenplan hinaus, beispielsweise zentral bei der BLE, einzurichten. Dabei wäre auch die Mindestfördersumme zu senken oder zu streichen.

Es wird als sinnvoll erachtet, eine Übersicht zu bestehenden Förderinstrumenten der Länder durch den DeFAF zu erstellen. Zur Evaluierung solcher Förderprogramme und Formulierung von Empfehlungen ist bei den zuständigen Stellen in den Ländern abzufragen, welche Nachfrage sich abzeichnet bzw. wie die bisherigen Erfahrungen zu diesen Programmen sind, insbesondere hinsichtlich der aktuellen Mindestfördersummen. Auf die Wiederaufnahme der in Brandenburg bis 2018 gewährten Investitionsförderung durch das MLUL sollte durch den DeFAF hingewirkt werden.

8

Achtung

Die Inanspruchnahme der Förderung durch das MLUL über die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) für Landwirte mit Betriebssitz in Brandenburg war nur bis einschließlich 2018 möglich.

²⁹ Um für KUP den Zuschuss von 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erhalten, gelten folgende Einschränkungen: Maximalförderbetrag 1.200 €/ha; einmalige Gewähr je Zuwendungsempfänger, Mindeststandzeit der KUP 12 Jahre, Flächenobergrenze je Antragstellerin beträgt 10 ha, die Mindestbaumzahl beträgt 3.000 Bäume/ha siehe Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen im Land Brandenburg und Berlin vom 13. April 2016 (geändert durch Erlass vom 16. Januar 2017).

³⁰ Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2017 – 2020 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

³¹ Auch in Baden-Württemberg gab es seit 2014 eine Förderung, die Nachfrage seitens der Landwirte unter den gegebenen Bedingungen war jedoch kaum vorhanden (Puchan 2018).



Etablierung von Agroforstsystemen auf Grünland genehmigungsbedürftig



Bund & Bundesländer Ebene

Seit 2013 gehört der Erhalt von Dauergrünland (DG) zu den zentralen *Greening*-Auflagen der GAP. Nachdem die Länderregelungen nicht den gewünschten Effekt zur Erhaltung des DG erzielten, wurde 2015 die Umwandlung in Acker genehmigungspflichtig und erfordert die Neuanlage von DG in gleichem Umfang (*Cross-Compliance*- bzw. Länderbestimmungen). Für als umweltsensibel definiertes DG besteht im Rahmen des *Greening* ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot. Zusätzliche Auflagen bestehen in bestimmten Gebietskulissen³².

Die Vorgaben seitens der EU zur Halbzeitbewertung wurden in der OMNIBUS-VO³³ insofern präzisiert, als dass die Mitgliedstaaten den DG-Status auch mit Bäumen oder Sträuchern unverändert lassen dürfen, solange die Beweidung von Gräsern oder anderen Grünfütterpflanzen vorherrscht³⁴. Aktuell wird in Deutschland die Anlage von Gehölzstreifen auf DG zur Nutzung als silvopastorales Agroforstsystem, d. h. zur Beweidung, in der Regel als Grünlandumbruch gewertet. Für die gesamte beihilfefähige Fläche findet eine Statusänderung zu Dauerkultur statt.

Landwirte konnten bisher eine Ausnahmegenehmigung erhalten, wenn im gleichen Umfang DG angelegt wird oder entsprechende DG-Flächen in den Betrieb integriert werden (z. B. Pflugtausch). Bei Pachtflächen macht sich der Landwirt gegenüber dem Verpächter schadensersatzpflichtig, sollte die Pachtfläche den Ackerstatus verlieren (bis zu 10.000 €/ha). Das macht die Etablierung von Agroforstsystemen auf DG für überwiegend risikoaverse Landwirte unattraktiv³⁵.

³² Naturschutzfachliche Auflagen könnten umfassen: Ausschluss von sensiblem Grünland (z. B. artenreiches DG); Ausschluss von Wiesenbrüteregebieten sowie von bekannten Rast- und Überwinterungsplätzen für Offenlandarten (außerhalb Natura-2000); Ausschluss von intakten Niedermoorstandorten; bei streifenförmiger Anordnung der Gehölze Einhaltung eines Mindestabstandes von z. B. 70 m zwischen den Streifen; klimaschonende Etablierung und ggf. auch Rückumwandlung.

³³ REGULATION (EU) OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Regulations (EU) No 1305/2013 on support for rural development by the European Agricultural Fund for Rural Development (EAFRD), (EU) No 1306/2013 on the financing, management and monitoring of the common agricultural policy, (EU) No 1307/2013 establishing rules for direct payments to farmers under support schemes within the framework of the common agricultural policy, (EU) No 1308/2013 establishing a common organisation of the markets in agricultural products and (EU) No 652/2014 laying down provisions for the management of expenditure relating to the food chain, animal health and animal welfare, and relating to plant health and plant reproductive material

³⁴ (EU) VO 1307/2013 § 1, Art. 4 *“permanent grassland and permanent pasture”* [...] *may include other species such as shrubs and/or trees which can be grazed and, where Member States so decide, other species such as shrubs and/or trees which produce animal feed, provided that the grasses and other herbaceous forage remain predominant.* In der Erklärung ausführlich: *“Certain shrubs or trees which are not directly grazed by animals may nevertheless produce animal feed. Member States should be allowed to include those shrubs or trees in permanent grassland where grasses and other herbaceous forage remain predominant, in the whole or in part of their territory.”*

³⁵ Diese Regelung erscheint aus folgenden Gründen als diskussionswürdig:

- AFS auf DG würde zur Steigerung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber der reinen Grünlandnutzung beitragen und somit dem Trend zum Grünlandumbruch entgegen treten (Hübner u. a. 2010);
- Gehölze erfüllen vielfach ähnliche Umweltfunktionen wie Dauergrünland, insbesondere Bodenkohlenstoffspeicherung sowie Wassererosionsschutz;
- Im Vergleich zu intensiv genutztem Dauergrünland können Gehölze auf Grünland die Biodiversität steigern;
- Das Landschaftsbild wird aufgewertet, ausdrücklich in strukturarmen Agrarlandschaften (Hübner 2016);
- Das Tierwohl in der Freilandhaltung wird durch Gehölzstrukturen gesteigert, z. B. Ganzjahresweidegang in der Mutterkuhhaltung, Geflügel in Freilandhaltung in der Eierproduktion, gleichzeitig Verminderung erhöhter Nitrateinträge im unmittelbaren Umfeld der Ställe (Hübner 2016).
- Mit verbessertem Mikroklima können höhere Grünlanderträge einhergehen.
- Allgemein anerkannte positive Effekte, die insbesondere für Ackerflächen relevant sind, beispielsweise die Verminderung der Windgeschwindigkeit und die damit verbundene Verdunstungsreduktion bei zur Austrocknung neigen den Böden (Illner & Gandert 1956), die Verminderung von Schneeausblasungen und damit eine reduzierte Gefahr von Frostschäden, Schneeverwehungen.



9

Lösungsvorschlag

Nachdem die EU silvopastorale AFS explizit im Rahmen der Halbzeitbewertung als DG beschreibt, solange der überwiegende Flächenanteil aus Nichtgehölzfläche (Gräser) mit tierischer Nutzung besteht und die Gehölze ebenfalls direkt oder indirekt tierisch durch Nahrungsaufnahme (nicht als Unterstand, etc.) genutzt werden, könnte ab 1. Januar 2018 die Anpflanzung dieser Gehölze auch nicht als Umwandlung in Acker betrachtet werden. Damit ist der Weg für die Etablierung von AFS auf DG entsprechend auch ohne die Auflage der kompensatorischen Neuanlage von DG zumindest von Seiten der EU freigegeben. Allerdings sollte dies aufgrund noch fehlender Rechtssicherheit in Deutschland zunächst über eine schriftliche Bestätigung durch das zuständige Landwirtschaftsamt zusätzlich abgesichert werden.

Zum Schutz von sensiblen DG auf Natura-2000-Flächen innerhalb von FFH-Gebieten sollte die Naturschutzzeichnung von Gehölzpflanzungen gesondert betrachtet werden, inwiefern sie mit den Erhaltungszielen konform laufen. Hier kann keine pauschale Entscheidung getroffen werden. Im Falle, dass die Agrarverwaltungen nicht der Auslegung durch die EU folgen und weiterhin von einer Ackermehrung bei Gehölzpflanzung ausgehen, könnten zur Unterstützung der bisher üblichen Ausnahmegenehmigung zur Flächenumwandlung naturschutzfachliche Auflagen erteilt werden, die sicherstellen, dass die Umweltfunktionen des Grünlandes nicht oder nicht nennenswert gemindert werden. Dann sollte die Etablierung von silvopastoralen AFS aber auch nicht mehr als Grünlandumbruch gewertet werden.

Es bleibt abzuwarten, wie die deutschen Agrarbehörden die aktualisierte und weiter gefasste Definition des Dauergrünlandes in nationales Recht umsetzen. Seitens der EU wird sogar die Abschaffung der starren Einteilung in Ackerfläche (AF), Dauergrünlandfläche (DG), Dauerkulturfläche (DK) und Sonderkulturfläche (SK) diskutiert, sodass es den Mitgliedstaaten überlassen werden soll, die Flächen zu klassifizieren

Weiterer Klärungsbedarf besteht zu den Umweltwirkungen im Vergleich zwischen AFS auf DG und gehölzfreiem DG. Hierzu sollte die Wissenschaft zusammen mit grünlandbewirtschaftenden Landwirten und Naturschutzexperten entsprechende Feldversuche bzw. Untersuchungen anstreben. Neben den Umweltwirkungen (z. B. Biodiversität, Bodenkohlenstoffanreicherung, Landschaftsbild) sind auch positive Auswirkungen auf die Nutztiere zu dokumentieren (Stichwort: Tierwohl-Initiative des BMEL).

9

Kompromisslösung

Betriebe, die keine Agrarförderung in Anspruch nehmen bzw. Grünland von Betrieben des Ökologischen Landbaus fallen nicht unter die *Greening*-Verpflichtungen und die Flächen unterliegen damit auch nicht dem absoluten Grünlanderhaltungsgebot.

9

Achtung

In FFH-Gebieten gilt für sensiblen DG auf Natura-2000-Flächen ein absolutes Umwandlungs- und Pflugverbot. Ebenso sind Grünlandformen zu behandeln, die unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG bzw. die jeweiligen Länderregelungen fallen, die teilweise über die der Bundesregelung hinausgehen können.

Parallel müsste, z. B. vom DeFAF unterstützt, eine Gehölzartenliste erarbeitet werden, die sich für die direkte Beweidung, d. h. durch den (gelegentlichen) Verzehr von Blättern, Ästen und Früchten eignen bzw. eine Liste von Pflanzen, bei denen Probleme auftreten könnten und die in silvopastoralen Systemen besonderer Beachtung bedürfen. Ferner zu beurteilen sind systemische Vorteile der Agroforstwirtschaft. Beispielsweise, dass sich aufgrund der Gehölze eine größere Anzahl von Bodeninvertebraten (Regenwürmer, Insekten) ansiedeln, die dann von Hühnern verzehrt werden können. Auch bieten Gehölze weitere Vorteile im Bereich Tierwohl/-schutz (Schatten, Beschäftigung, Schutz) und Tiergesundheit (z. B. Weide), die sich in positiven Effekten wie verminderte Tierarztkosten, höhere Produktqualität durch gesündere Tiere etc. widerspiegeln können. Hierzu sind auch für Deutschland geeignete Anbauvarianten für Grünland zu erarbeiten.

10 Beschränkung von förderfähigen AFS auf Systeme mit Einzelbäumen

Die ELER-Verordnung (Art. 23, Abs. 2 der EU-Verordnung 1305/2013) beschränkt die Förderung derzeit auf AFS mit Einzelbäumen. Die Beschränkung der Förderung zur Etablierung von AFS auf Systeme mit Einzelbäumen schließt Systeme mit Agrarholzstreifen, die sich aus Sträuchern zusammensetzen, aus. Das ist eine zusätzliche Einschränkung des Spektrums der einsetzbaren Gehölzarten, was die Etablierung unattraktiver macht. Auch auf Grünland sollten sowohl Sträucher als auch Bäume erlaubt sein, solange die Beweidung bzw. die Futterwerbung dominiert.



Bund & Bundesländer Ebene

10

Lösungsvorschlag

Ein Vorschlag wäre, Art. 23 Abs. 2 Satz 1 der ELER-Verordnung folgendermaßen zu ändern: „(...) gelten als Agroforstsysteme solche Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von genutzten Bäumen oder Sträuchern bewachsen ist und gleichzeitig landwirtschaftlich genutzt wird.“

11 Keine Anerkennung als Erosionsschutzmaßnahme



Bund & Bundesländer Ebene

Die Gefährdungseinstufung der Feldblöcke erfolgt jährlich zum Stichtag des Mehrfachantrags hinsichtlich der potenziellen Wassererosion (CC-Wasser 1, 2) und der potenziellen Winderosion (CC-Wind)³⁶. Die Etablierung von AFS wird derzeit nicht als Erosionsschutzmaßnahme im Rahmen von *Cross-Compliance* aufgeführt (vgl. Anhang II der Verordnung EU Nr. 1306/2013, GLÖZ 5 und die entsprechenden, konkretisierten Länderregelungen). Faktisch können aber solche Streifen bei optimierter Lage und Ausrichtung einen wichtigen Beitrag zur Erosionsbegrenzung leisten³⁷. Eine Anerkennung im Rahmen der CC-Bestimmungen könnte die Bereitschaft der Landwirte, solche Systeme zu etablieren, erhöhen.

Aktuell ist es zwar in Einzelfällen dazu gekommen, dass sich die CC-Klasse zur Winderosion positiv verändert hat, dies ist aber lediglich auf die Neuausweisung separater Feldblöcke (Gehölzstreifen gelten dann als DK) zurückzuführen.

11

Lösungsvorschlag

Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen sollten als Wind- und Wassererosionsschutzmaßnahmen anerkannt werden. Hierfür ist auch eine konkrete Berechnung der Erosionsminderung notwendig, die über eine reine Abschätzung über die Feldblockgröße hinaus geht.

Es sind durch Vertreter des DeFAF und der landwirtschaftlichen Fachbehörden Details zu klären, unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung möglich ist (z. B. Abstand, Breite, Ausrichtung). Es sollte daher der Kontakt zu den Fachbehörden auf Länderebene gesucht werden. Die Gefährdungseinstufung der Feldblöcke für CC-Wasser 1, 2 folgt der ABAG-Methodik mit Bodenart (K-

³⁶ Ministerium für Ländliche Entwicklung Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV) (2005): Brandenburgische Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 30. September 2005 (GVBl.II/05, [Nr. 29], S.509) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 53]).

³⁷ vgl. hierzu auch Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II – Verordnungen, Nr. 34, (2010), Anlage 1, Punkte 2c und 2.1d der Ersten Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik Vom 22. Juni 2010.

Faktor) und Hangneigung (S-Faktor). Da die Hanglänge nicht berücksichtigt wird, ist die Wirkung einer verkürzten Hanglänge durch Agroforststreifen beispielsweise nicht ohne weiteres in das bestehende System integrierbar.

Die Gefährdungseinstufung für CC-Wind bezieht sich auf die Bodenart, die Windgeschwindigkeit und Häufigkeit der acht Hauptwindrichtungen sowie der digital verfügbaren Windhindernisse. Bei Letzterem wäre es vergleichsweise einfacher, AFS zu integrieren. Dabei ist auch zu thematisieren, dass die Winderosionsschutzwirkung im 1. und ggf. 2. Jahr nach der Ernte reduziert ist (Baumarten- und standortabhängig). Besondere Anforderungen, den Erosionsschutz kontinuierlich zu gewährleisten und der damit verbundene erhöhte Aufwand sind entsprechend aufzuzeigen (Stichwort: gestaffelte Ernte).

11

Kompromisslösung

Die Flächen des Versuchsbetriebes der IG AUFWERTEN wurden nach der Pflanzung in der CC-Kulisse Wind als nicht mehr gefährdet eingestuft. So kann auch die Aufteilung der Schläge eine Anpassung bewirken.

12

Beschränkung der Höchstzahl von Bäumen für AFS in der ELER-Verordnung



EU Ebene

Die ELER-Verordnung sieht in Art. 23, Abs. 2 der EU-Verordnung 1305/2013 vor, dass die Mitgliedsstaaten Mindest- und Höchstmengen der Bäume festschreiben, die Voraussetzung für die Anerkennung und Förderung als AFS darstellen. Die InVeKoSV³⁸ verweist daher auf die Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 (Art. 9 Abs. 3 Unterabsatz 2 Satz 1), wonach die Bestandsdichte höchstens 100 Bäume je Hektar betragen darf³⁹. Gemäß der Interpretation des BMEL (Referat 617, Stand Sommer 2017) gilt die 100-Baum-Regel auch für agroforstliche Systeme. Begründet wird dies damit, dass die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sichergestellt werden soll. Eine maximale Anzahl von 100 Bäumen würde jedoch zum Ausschluss bestimmter agroforstlicher Praktiken führen, bei denen die Gehölze in vergleichsweise kurzen Umtriebszeiten zur Biomasseproduktion bewirtschaftet werden (IG AUFWERTEN 2017). Diese Regelung betrifft unisono das DG, das bei Überschreiten der 100 Bäume nicht mehr beihilfefähig ist. Mit den Änderungen zur Halbzeitbewertung und der Öffnung des DG für Bäume und Gehölze zum 1. Januar 2018 ist die 100-Bäume-Regel auf DG voraussichtlich nicht mehr bindend, solange überwiegend die Beweidung oder Futtererzeugung stattfindet (EU-VO 1305/2013). Der Gehölzteil darf somit 50 % Flächenanteil nicht überschreiten⁴⁰.

Es bleibt zu klären, wie der alternative Nachweis erfolgen könnte, dass nach wie vor eine überwiegende landwirtschaftliche Nutzung erfolgt.

12

Lösungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, die Höchstgrenze von 100 Bäumen je Hektar zu streichen. Entscheidend sollte sein, dass die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin erfolgt und deren Flächenanteil überwiegt.

³⁸ InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), die durch Artikel 11 Absatz 38 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist

³⁹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014

⁴⁰ Beispielsweise darf der Anteil CC-relevanter LE am Feldstück maximal 50 % betragen damit eine überwiegende landwirtschaftliche Nutzung gerechtfertigt ist und die Gesamtfläche damit beihilfefähig bleibt (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) 2013).

13 Keine Anerkennung als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme

Agroforstsysteme sind im zweiten Entwurf der Bundeskompensationsverordnung vom 19. April 2013 (BKompV-E)⁴¹ als Kompensationsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung nicht vorgesehen (Stichwort: PIK – Produktionsintegrierte Kompensation bzw. BIK – Betriebsintegrierte Kompensation)⁴². Auf Ebene der Bundesländer, beispielsweise in Thüringen und Baden-Württemberg, werden AFS bereits als Maßnahme als PIK anerkannt (Bärwolff 2014). In Brandenburg sind nach Mencke (2017) für Gehölzpflanzungen zur Anerkennung als BIK gebietsheimische Gehölze und regionaltypische Obstbäume (gem. MLUV 2013)⁴³ zu verwenden. Hecken sollten mindestens 3-reihig und 5 m breit sowie 100 m lang sein (je Einzelfläche). Bei Feldgehölzen sollte die Mindestfläche von 1 ha nicht unterschritten werden, im Biotopverbund sind mindestens 0,25 ha einzuhalten.



Bund & Bundesländer Ebene

13

Lösungsvorschlag

AFS sollten im Entwurf der BKompV als Biotoptyp (Anlage 2) und/ oder im Verzeichnis der Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Anlage 6) ergänzt werden. Abgesehen von einer bundeseinheitlichen Lösung wären auch die Verordnungen der Bundesländer, die bisher noch keine Regelung hierzu getroffen haben, Adressat für die Einführung von AFS als PIK bzw. BIK.

Die Anerkennung als PIK-Maßnahme könnte finanzielle Anreize für Landwirte zur Anlage von AFS darstellen (Zehlius-Eckert 2016). Als Maßnahmentyp „Kulturlandschaftsprägende Raumkulturen“ wird die Anlage extensiver gartenbaulicher Sonderkulturen durch die Fachausschüsse empfohlen (Ausschuss für Umwelt Naturschutz und Reaktorsicherheit u. a. 2013). Weitreichende Empfehlungen zur Integration moderner Agroforstsysteme in die BKompV wurden auch von (Wagener u. a. 2013) entwickelt, an die es anzuknüpfen gilt. Der DeFAF könnte Vorschläge erarbeiten, welche AFS-Varianten welche Punktzahl bekommen und unter welchen Voraussetzungen eine Anerkennung von AFS als Maßnahme der PIK möglich ist.

14 Zu geringe Förderung für die Energieerzeugung durch das EEG

Die Nutzung erneuerbarer Energien aus Holziger Biomasse aus AFS kann den Verbrauch fossiler und endlicher Energiequellen reduzieren. Verglichen zu einem flächigen Agrarholzanbau (als KUP) ist der Produktionsaufwand in AFS bezogen auf die Biomasse höher, wobei aber mehr Umweltleistungen erbracht werden (vgl. **Loseblatt # 2**). Die besonderen Vorzüge für die Umwelt rechtfertigen daher einen angemessenen finanziellen Anreiz für diese Form der Biomasseproduktion im Rahmen des EEGs.



Bundesebene

⁴¹ Entwurf Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) vom 19. April 2013

⁴² Der Entwurf aus dem Umweltministerium wurde durch das Bundeskabinett beschlossen, die notwendige Zustimmung des Bundesrates konnte aufgrund umfangreicher Änderungsforderungen der Fachausschüsse vom 24.06.2013 nicht rechtzeitig zum 05.07.2013 berücksichtigt werden, sodass die Abstimmung von der Tagesordnung abgesetzt wurde.

⁴³ Ministerium für Ländliche Entwicklung Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV), (2013) Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur, Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 44 vom 23. Oktober 2013.

14

Lösungsvorschlag

Es sollte eine Förderung für die nachhaltige Produktion von Agrarholz in AFS über das EEG eingeführt werden.

Die Details der EEG-Förderbedingungen und -höhe könnten u. a. vom DeFAF ausgearbeitet werden. Die Rechtsetzungsverfahren im EEG-Umfeld sind komplex und seit Jahren erprobt. Im Rahmen der Verbändeanhörung bestünden Einflussmöglichkeiten. Stärkerer Einfluss ist von etablierten politiknahen aber unabhängigen wissenschaftlichen Gremien zu erhoffen, daher sollte beispielsweise versucht werden, zu Mitgliedern im Wissenschaftlichen Beirat Agrarpolitik (WBA) am BMEL Kontakt aufzunehmen. Auch der Kontakt zu Bundestagsabgeordneten kann hier dienlich sein.

14

Achtung

Zwischen 2003 und 2009 wurde eine sog. Energiepflanzenprämie in Höhe von zunächst 45 €/ha, dann 33 €/ha, durch die EU gewährt. Diese flächenbezogene Beihilfe wurde im Rahmen des Health Check abgeschafft. In älteren Veröffentlichungen und Programmen zur Ökonomie ist diese teils noch erwähnt. Ein besonderer Fallstick in der bisherigen Förderpraxis lag darin, dass im Falle der Förderung von KUP-Flächen, beispielsweise durch die Investitionsförderung (z. B. ILB-Förderung in Brandenburg), der Aufwuchs nicht in sog. EEG-Anlagen verwertet werden durfte, um eine Doppelförderung auszuschließen.

15

Verbot der Pflanzung von Gehölzen im Überschwemmungsbereich



Landkreis- & Gemeindeebene

In nicht eingedeichten Gebieten können große Gebiete aus der für AFS geeigneten Kulisse fallen. Das ist eine unnötige Einschränkung der Etablierungsmöglichkeiten von Agroforstsystemen, z. B. im Randbereich des festgesetzten Überschwemmungsbereiches.

Es sollte vom DeFAF gemeinsam mit Vertretern der Wasserwirtschaft ein Kriterienkatalog entwickelt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Etablierung auch im Überschwemmungsbereich möglich ist.

15

Lösungsvorschlag

Die Etablierung von AFS auch im festgesetzten Überschwemmungsbereich sollte geprüft und ermöglicht werden, wenn dadurch die Hochwasserrückhaltefunktion gestärkt und der Hochwasserabfluss nicht negativ beeinflusst werden.

16

Keine Nutzung von bestehenden Gehölzen

Der Umgang mit Gehölzen im Außen- und teilweise auch im Innenbereich wird durch Gehölzschutzverordnungen (GehölzSchVO) der Landkreise geregelt. Die GehölzSchVO des Landkreises Elbe-Elster beispielsweise untersagt es, neben Bäumen (ab 100 cm Umfang in 1 m Höhe) auch „Hecken im Außenbereich“ (ab 1,50 m Höhe und mindestens 200 m² Grundfläche) zu beseitigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern (§ 4,



Landkreis- & Gemeindeebene

Abs. 1 GehölzSchVO EE⁴⁴). Nahezu jede natürliche Hecke überschreitet diese Wuchshöhe. In vielen Regionen gehört aber ein regelmäßiger Rückschnitt von Hecken zur traditionellen Nutzung. Windschutzhecken benötigen regelmäßige Pflege und Erneuerung um die Windschutzfunktion aufrechterhalten⁴⁵ (Illner & Gandert 1956). Auch Obstbäume sind von der GehölzSchVO nicht ausgenommen.

16

Lösungsvorschlag

Eine naturschutzverträgliche Nutzung bestehender Gehölzelemente sollte zugelassen werden. Dies könnte beispielhaft für den Landkreis Elbe-Elster unter § 5 der GehölzSchVO als zulässige Handlung ergänzt werden.

Es sollte vom DeFAF detailliert aufbereitet werden, welche Formen der Nutzung im Rahmen der Gehölzschutzverordnungen zulässig sind. Ein denkbarer Kompromiss wäre z. B., dass ein Mindestanteil an Gehölzen erhalten bleiben muss (z. B. mindestens 50 %), dass ein zeitlicher Mindestabstand zwischen den Nutzungen gegeben ist (z. B. 5 Jahre) und dass für entnommene Großgehölze Ersatzpflanzungen erfolgen müssen, so dass die Erhaltung der Gehölze längerfristig gesichert ist. Es könnte auch festgelegt werden, dass es gewisse Mindestflächen gibt, die nicht genutzt werden. Böhm u. a. (2019) haben hierzu ein Heckenmanagementkonzept entwickelt (vgl. **Loseblatt # 20**).

In einigen Teilen Bayerns hat die Empörung der Landwirte vor einer weiteren Regulierung der bestehenden Obstbaumflächen in Folge des Referendums „Rettet die Bienen“ zu flächenmäßig relevanten Rodungen geführt (Sebald 2019). Die Obstbaureferenten und Berater in den Landratsämtern bedauern, dass sich das Verhältnis zwischen den Landwirten und den Behörden ein ums andere Mal verschlechtert hat.

17

Konflikte beim Pflanzenschutz im Umfeld von AFS

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zum Schutz sogenannter Nichtzielorganismen sind Abstände bis zu 20 m zu den Gehölzflächen vorgeschrieben. Zwar sind landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze davon ausgenommen solange „Verlustmindernde Geräte“ mit einer Abdriftminderungsklasse von 90 % genutzt werden (Ettl 2001), was mittlerweile dem Stand der Technik entspricht. Dennoch führte die Regelung in der Vergangenheit dazu, dass die Akzeptanz von Gehölzen in der Feldflur seitens der Landwirte stark vermindert wurde. In der Folge werden z. B. in Flurneuerungsverfahren die Neuzuteilung von Flächen entlang von Hecken entschieden abgelehnt (Ettl 2001). Auch das Nachbarschaftsrecht bezüglich der Pflanzung von Gehölzen ist einzuhalten.



Bund & Bundesländer Ebene

17

Lösungsvorschlag

Der Umgang mit PSM zwischen Gehölzstreifen in AFS muss klug und hinreichend genau geregelt werden, um den Nichtzielorganismen in den Gehölzstreifen gerecht zu werden. Hierbei wäre zu honorieren, dass in den Gehölzstreifen in der Regel kein Pflanzenschutz und keine Düngung erfolgt, sodass hiervon auch eine Entlastung der Umwelt ausgeht. Darüber hinaus sind auch konkrete Empfehlungen zum Umgang mit PSM im Nachbarschaftsrecht auszuarbeiten.

⁴⁴ Landkreis Elbe-Elster (2013): Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung – GehölzSchVO EE) vom 12. Februar 2013.

⁴⁵ In den Neuen Bundesländern wurden in den 70er und 80er Jahren viele Windschutzpflanzungen mit Pappeln angelegt, die mittlerweile ein Alter erreicht haben, in denen ihre Standfestigkeit abnimmt, so dass hier in den nächsten Jahrzehnten damit zu rechnen ist, dass die Pappeln aus diesen Gehölzstreifen durch Sturmwurf oder Entnahme verschwinden werden und sich damit das Landschaftsbild wesentlich verändern wird.

Die Verständigung und der fachliche Austausch mit dem Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (Julius-Kühn-Institut) zu Abstandsregelungen im Pflanzenschutz im Zusammenhang mit AFS ist zu suchen. Dabei könnte der DeFAF beispielsweise Merkblätter zu Pflanzenschutzthemen entwickeln. Zusätzlich könnten die abdriftvermindernde Wirkung von AFS entlang von Gewässern in Pilotstudien genauer untersucht werden und die entsprechenden Faktoren zur Abdriftminderung bei Bedarf angepasst werden. Dies würde zu einer erheblichen Akzeptanzförderung von Gehölzen in der Landwirtschaft beitragen.

17

Kompromisslösung

Da Flächen der Nachbarbetriebe von Einschränkungen im Pflanzenschutz betroffen sein können, sind entsprechende Abstände einzuhalten oder Vereinbarungen zu treffen, um das Nachbarschaftsverhältnis nicht zu verschlechtern. Als Argument kann in den Nachbarschaftsverhandlungen zur Pflanzung von Gehölzen im Grenzbereich von Grundstücken angeführt werden, dass die Gehölze im Rahmen der Greening-Verpflichtung auch dem Nachbarschaftsbetrieb angerechnet werden kann.

18

AFS werden zu Cross-Compliance-geschützten Landschaftselementen erklärt

AFS können u. U. die formalen Kriterien von LE erfüllen, sodass die Landwirtschaftsbehörden diese als solche betrachten. Es wird generell unterschieden in CC-relevante, sogenannte geschützte LE auf Acker nach der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (GLÖZ) und Gehölzstrukturen, die nicht Teil der LF sind. Dies hängt lediglich von der Größe (Anzahl bzw. Fläche) ab. Beide Typen gehören zur beihilfefähigen Fläche, d. h. sind direktzahlungsberechtigt (1. Säule) und qualifizieren sich für die Ausgleichzulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), (2. Säule).



Bund & Bundesländer Ebene

Geschützte LE unterliegen nach CC-VO formal einem Beseitigungsverbot (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) 2015). Das Beseitigungsverbot bedeutet für den Landwirt einen Wertverlust der Fläche und wird strikt abgelehnt, auch um sich zukünftige betriebliche Entwicklungsperspektiven offen zu lassen.

18

Lösungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, dass vom Landwirt gepflanzte Gehölze und aktuell als sogenannte „nichtlandwirtschaftliche Gehölze“ eingestuft sind, nicht als geschützte LE klassifiziert werden müssen und das Erhaltungsgebot nach der CC-VO demnach nicht zutrifft. Dies ginge einher mit der Einführung eines Nutzungscodes, sodass eine klare Zuordnung in der Flächenstatistik bereits erfolgt ist.

Seitens der Landwirte ist die Befürchtung groß, AFS könnten in der Zukunft als geschützte LE klassifiziert und damit zu nicht landwirtschaftlich nutzbaren Flächen werden. Dies stellt eines der größten Umsetzungshindernisse für AFS in Deutschland dar.

18

Kompromisslösung

Sollen keine geschützten LE entstehen, besteht eine Möglichkeit darin, unter den Mindestgrößen zu bleiben. Diese werden jeweils pro Element erhoben und dürfen nicht zusammengerechnet werden.

Geschützte LE umfassen lediglich nichtlandwirtschaftlich genutzte Bäume, d. h. Obstbäume und Schalenfrüchte fallen nicht unter das Beseitigungsverbot, da sie ja genutzt werden. Wird nun ein AFS mit Stammholz angelegt, das keine wiederkehrenden Erträge produziert (Früchte), würde dies wahrscheinlich als nichtlandwirtschaftlicher Baum gewertet, sodass diese Fläche als geschütztes LE eingestuft wird. Um zu vermeiden, dass das AFS als geschütztes LE betrachtet wird, sollten weniger als 5 Bäume pro Einheit gepflanzt werden und es ergäbe sich ein Pflanzplan von maximal vier nichtlandwirtschaftlichen Bäumen abwechselnd mit beliebig vielen wiederkehrend produzierenden (= landwirtschaftlichen) Bäumen. Die Basisprämie bleibt erhalten solange die Gesamtgröße nicht überschritten wird. Wenn LE ineinander liegen, bestimmt der überwiegende Flächenanteil den Typ des gesamten LEs (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) 2013).

Es sollte daher vom DeFAF klar kommuniziert werden, dass neu angelegte AFS eine von Landwirten als nachhaltige Wirtschaftsoption freiwillig erbrachte Leistung darstellen und weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet. Daher sollten auch Garantien gegeben werden, dass die Flächen auch zukünftig landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben. Damit ist auch seitens der Behörden eine mögliche Nutzungsänderung zur reinen Ackernutzung in der Zukunft zu akzeptieren. Dieser Paradigmenwechsel braucht v.a. auch die Unterstützung seitens der berufsständischen Vertreter der Landwirtschaft.

18

Achtung

Im Zusammenhang mit dem Beseitigungsverbot von Gehölzen, die im Rahmen von CC als geschützte LE eingestuft wurden, besteht die Gefahr des Statusverlustes der Fläche als Ackerland durch eine de facto illegale Aufforstung. Eine Erstaufforstung unterliegt den Waldgesetzen und wäre in den meisten Bundesländern erlaubnispflichtig durch die unteren Verwaltungsbehörden Forst. Zweitens darf natürlich auch keine Beihilfe zur Aufforstung / Aufforstungsprämie in Anspruch genommen werden.

Bei Überschreitung der Maximalgrößen der LE (z. B. Hecken > 15 m mittlerer Breite) wird die gesamte Fläche zur nicht beihilfefähigen Fläche (nbF) erklärt und muss abgezogen werden (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) 2013). Gegebenenfalls droht der Statusverlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche (und damit beihilfefähiger Fläche) zu Wald und evtl. liegt dann eine ordnungswidrige Aufforstung vor mit Rückumwandlung bzw. Strafe.

Um den Statusverlust zu Wald auszuschließen, solange AFS nicht rechtlich bindend definiert sind, wären eine Reihe von Flächenmaßgaben einzuhalten, die sich von Bundesland zu Bundesland unterscheiden können⁴⁶.

19

Vorgaben der Raumplanung zeigen zu wenig Wirkung bzw. fehlen

Die Bedeutung und Vorteilswirkung von AFS sollte in den Instrumenten der Raumplanung stärker berücksichtigt werden. Die bereits vorhandenen Vorgaben der Raumplanung sollten durch die zuständigen Behörden im Sinne der Landesentwicklungspläne interpretiert und umgesetzt werden. Einige Bundesländer machen zwar Angaben zu den positiven Effekten zur Anlage von Gehölzen zur energetischen Verwendung in den Landesentwicklungsplänen (LEP), d. h. in den landesweiten Raumordnungsplänen i. S. des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG), diese bleiben jedoch weitestgehend ohne



Bezirke, Kreise
& Gemeinden

⁴⁶ Beispiel Freistaat Thüringen: „Eine mit Bäumen und Sträuchern bestandene Fläche, die 10 m mittlere Breite übersteigt und größer als 2.000 m² ist, gehört i. d. R. zum Wald.“ Im Einzelfall erfolgt die Feststellung der Waldeigenschaft durch die zuständige Forstbehörde. (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) 2013)

Auswirkungen⁴⁷. Eventuelle Synergien zur Erfüllung der Verpflichtung für Biotopvernetzung und Biotopverbund auf regionaler Ebene nach § 21 Abs. 6 BNatSchG sollten weiter verfolgt werden⁴⁸.

19

Lösungsvorschlag

AFS sollen zukünftig in den verschiedenen Raumordnungsplänen wie dem LEP, Regionalplan, Landschaftsplan, Flächennutzungsplan etc. Berücksichtigung finden. Hierbei ist sprachlich auf die Nutzung des Begriffs Agroforstwirtschaft oder Agroforstsysteme zu achten, auch um diese klar von flächenhaften KUP abzugrenzen. Teilweise werden in der Raumordnung Eignungsflächen für KUP festgelegt, allerdings wäre es wünschenswert, auch Eignungsflächen für AFS festzulegen, um sich nicht unnötig bei der Wahl des Agroforstsystems zu beschneiden. Eventuelle Synergien der Etablierung von Agroforstflächen zur Erfüllung der Verpflichtung für Biotopvernetzung und Biotopverbund auf regionaler Ebene sollten weiter verfolgt und positiv hervorgehoben werden.

Zielführend wäre eine vollständige Zusammenstellung der bisherigen AFS-relevanten Ziele und Einschränkungen in den Instrumenten der Raumplanung für die Bundesländer, welche vom DeFAF zusammengestellt werden könnte (z. B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bzw. Eignungsgebiete für die Agroforstwirtschaft in den Regionalplänen). Diese sind dann individuell aufzugreifen, bei Bedarf zu interpretieren bzw. Ergänzungsvorschläge an die Politik zu richten.

20

Unterschiedliche Vorgaben im Nachbarschaftsrecht

Solange keine eigenen Abstandsregelungen bezüglich AFS existieren, werden die Nachbarschaftsgesetze (NachbG) der Länder angewandt, wobei die Abstandsregelungen zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen stark variieren. In Brandenburg liegt der Mindestabstand für Bäume zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken bei 8 m⁴⁹. Im Freistaat Sachsen dagegen liegt der Mindestabstand bei lediglich 2 m und mit Beeinträchtigung durch Schattenwurf bei 3 m (Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie (LfULG) 2014). Einen guten Überblick über die Regelungen in den Ländern gibt Klitzsch (2019). In den meisten Bundesländern beträgt die Einspruchsfrist fünf Jahre. Danach genießt ein Baum Bestandsschutz. Einspruchsfrist beginnt allerdings erst mit Ablauf des Jahres, in dem eine mögliche Abstandsverletzung erkennbar wird.



Ebene der Bundesländer

⁴⁷ So beispielsweise in Sachsen: „Synergien von KUP und anderen Biomasse-Dauerkulturen zum Bodenschutz können sich beispielsweise auf besonders erosionsgefährdeten Standorten oder auf mit Schadstoffen belasteten Böden ergeben, Synergien zum Naturschutz zum Beispiel in der strukturierungsbedürftigen Agrarflur oder zur Abpufferung von bestimmten Schutzgütern gegenüber Stoffeinträgen.“ *Sächsische Staatsregierung (2013): Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (Landesentwicklungsplan 2013 – LEP 2013) Vom 14. August 2013.* Die Ausführungen beziehen sich auf den flächigen Gehölzanbau (KUP). Die hierzu veröffentlichten Eignungskarten des Sächsischen Landwirtschaftsministeriums sehen auf 33 % der Ackerfläche positive Synergiewirkungen, gleichzeitig wird eingeräumt: die „abgeleiteten Flächenkulissen stellen keine verbindlichen Vorgaben für die Landwirtschaft dar, sondern sind als natur- und bodenschutzfachliche Empfehlungen zur Flächenauswahl zu verstehen.“ (Sächsisches Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie (LfULG) 2018).

⁴⁸ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) § 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung, Abs. 6: „Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).“

⁴⁹ Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) § 37 Grenzabstände für Bäume, Sträucher und Hecken: „(1) Mit Bäumen außerhalb des Waldes, Sträuchern und Hecken (Anpflanzungen) von über 2 m regelmäßiger Wuchshöhe ist ein solcher Abstand zum Nachbargrundstück einzuhalten, daß 1. bei Obstbäumen ein Abstand von 2 m, 2. bei sonstigen Bäumen ein Abstand von 4 m und 3. im Übrigen für jeden Teil der Anpflanzung der Abstand mindestens ein Drittel seiner Höhe über dem Erdboden beträgt. Der Abstand wird waagrecht und rechtwinklig zur Grenze gemessen. Bei Bäumen wird der Abstand von der Mitte des Stammes an der Stelle gemessen, an der dieser aus dem Boden tritt. Im Übrigen wird der Abstand von der äußersten Stelle der Anpflanzung gemessen, die der Grenze am nächsten ist.

(2) Der doppelte Abstand ist gegenüber Grundstücken einzuhalten, die landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt oder zu diesem Zweck vorübergehend nicht genutzt werden.“ Land Brandenburg (2014): Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) vom 28. Juni 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 17], S.226) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 22]).

Langfristig sollten innerhalb der Regelungen und Ausnahmen im Landwirtschaftsbereich klare und nach Möglichkeit einheitliche Vorgaben für die Agroforstwirtschaft geschaffen werden, die so gestaltet sind, dass die Akzeptanz von benachbarten Landwirten gegenüber AFS nicht geschmälert wird.

20

Lösungsvorschlag

Die Übersicht von Klitzsch (2019) ist hinsichtlich der hiervon gegebenenfalls abweichenden Regelungen im Landwirtschaftsbereich bzw. auch hinsichtlich der Regelungen beispielsweise zu Gewässern zu ergänzen.

20

Aktuelle Kompromisslösung

Im Gegensatz zum öffentlichen Recht können Nachbarn im Nachbarschaftsrecht vom Gesetz abweichende einvernehmliche Regelungen treffen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Stand der Recherchen ist der 30. Juli 2019. Die Erstellung der Inhalte dieses Loseblatts erfolgte mit größtmöglicher Sorgfalt. Allerdings können die Autoren keine Gewähr für die Vollständigkeit der bereitgestellten Inhalte, ihre Aktualität sowie Richtigkeit übernehmen. Wir empfehlen in jedem Fall die konkrete Umsetzung agroforstlicher Systeme im Vorfeld mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

LITERATUR

- Ausschuss für Umwelt Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, Verkehrsausschuss & Wirtschaftsausschuss (2013): Empfehlungen der Ausschüsse U - AV - Vk - Wi zu Punkt ... der 912. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2013 Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung - BKompV). Bundesrat.
- Bärwolff, M. (2014): Optionen von Energieholz aus KUP für die Landwirtschaft. Thüringer Bioenergetag 2014, Jena, Germany: Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft.
- Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau Abteilung Landespflege (2018): Gebietseigene Gehölze – aktueller Stand [Online]. URL: <http://www.lwg.bayern.de/landespflege/gartendokumente/fachartikel/091250/index.php> [Abfragedatum: 13.01.2018].
- Bemmann, A., Lohner, P., Marx, M., Murach, D., Vetter, A. & Wagner, P. (2009): Kurzumtriebsplantagen – Rechtliche Rahmenbedingungen, Anbau und Nutzung von Bäumen auf Landwirtschaftlichen Flächen. Wiley-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA.
- Böhm, C. & Domin, T. (2017): Published. AUFWERTEN: Agroforstliche Umweltleistungen für Wertschöpfung und Energie. (Hrsg.): Statuskonferenz 2017 BMBF-Fördermaßnahme "Innovationsgruppen für ein Nachhaltiges Landmanagement", 04./05. Dezember 2017 Berlin, Germany.
- Böhm, C., Tsonkova, P., Hübner, R. & Ehrhrit, J. (2019): Bewirtschaftung und Nutzung bestehender Heckenstrukturen in Abhängigkeit des Zieltyps und der Zielfunktion am Beispiel der Gemeinde Sonnewalde in Südbrandenburg. In: Böhm, C. (Hrsg.): AUFWERTEN Loseblattsammlung, Cottbus: IG AUFWERTEN.
- Böhm, C., Tsonkova, P., Mohr, T., Schröder, C., Lorenz, C., Ludewig, M., Bösel, B., Dommel, J., Wagner, N. & Domin, T. (2020): Konzept zur Förderung von Agroforstflächen als

- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) des Landes Brandenburg.
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) (2017): Forstvermehrungsgutrecht: Empfehlungen des gemeinsamen Gutachterausschusses (gGA) der Länder für dessen Umsetzung.
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2015): Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland.
- Bundesministerium für Umwelt Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze. Berlin.
- Degenbeck, M. (2012): Gebietseigene Gehölze – aktueller Stand. *Neue Landschaft*, 8, 49-51.
- Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL) (2016): Gebietseigenes Saatgut und gebietseigene Gehölze in Sachsen: Herkunftssicherung, Ausschreibung und Verwendung. Hinweise zur Biotop- und Landschaftspflege: Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.
- Ettl, J. (2001): Pflanzenschutz: Neue Auflagen sorgen für Ärger. *top Agrar*.
- Hart, K., Mottershead, D., Tucker, G., Underwood, E., Maréchal, A., Menet, L., Martin, I., Dayde, C., Bresson, C., Deniel, E., Sanders, J., Röder, N., Osterburg, B. & Klages, S. (2017): Evaluation study of the payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment: Final Report, European Commission.
- Haug, H., Joachim, H.-F. & Schrödl, G. (1998): Flurgehölze. Hinweise zur Biotop- und Landschaftspflege, Lychen (Brandenburg): Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.
- Hoffmann, J. (2014): Published. Artenreicher Agroforst - das Plus an Biodiversität. (Hrsg.): 59. Deutsche Pflanzenschutztagung "Forschen - Wissen - Pflanzen schützen: Ernährung sichern", 23.-26.09.2014 Freiburg. 204.
- Hogl, K., Nordbeck, R. & Pregernig, M. (2008): GoFOR – New Modes of Governance for Sustainable Forestry in Europe. Specific Targeted Research or Innovation Project: Thematic Priority 8.1: "Sustainable Management of Europe's Natural Resources" – Publishable Final Activity Report.
- Hübner, R. (2007): Der Mensch im Flussraum - Eine Systemstudie zum Flussgebietsmanagement - Sensitivitätsanalyse im Einzugsgebiet von Vils und Rott. Masterarbeit, Technische Universität München.
- Hübner, R. (2016): Innovatives Betriebskonzept eines Biolandhofs mit Agroforstsystem.
- Hübner, R. (2016): Landscape metrics calculation as a tool to optimize the landscape aesthetics of new agroforestry systems? 3rd European Agroforestry Conference, Montpellier, France.
- Hübner, R., Hoffmann, H., Leicht, H. & Stürzer, H. (2010): Konkurrenz um Ackerflächen und Grünlandumbruch. LfU Fachinformation, Augsburg: Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- IG AUFWERTEN (2016): Ergebnisprotokoll einer Besprechung am Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft am 9.12.2016 in Bonn zur Frage der Behandlung von Agroforstsystemen im Rahmen des Fördersystems von EU, Bund und Ländern.
- IG AUFWERTEN (2017): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Agroforstsystemen (hier auch in Form von Agrarholzhecken) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK).
- Illner, K. & Gandert, K.-D. (1956): Windschutzhecken – Anlage, Pflege, Nutzung, Deutscher Bauernverlag.

- Klitzsch, M. (2019): Grenzbepflanzung: diesen Grenzabstand müssen Sie einhalten [Online]. URL: <https://www.plantopedia.de/grenzbepflanzung/> [Abfragedatum: 02. August 2019].
- Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2014): Schnellwachsende Baumarten im Kurzumtrieb: Anbauempfehlungen.
- Mencke, M. (2017): Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation. Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg - Presse und Öffentlichkeitsarbeit.
- Puchan, G. 07.02.2018 (2018): RE: Förderung von Agroforstsystemen. Type to Böhm, C.
- Rogers, E. M. & Van Den Ban, A. W. (1963): Research on the diffusion of agricultural innovations in the United States and The Netherlands. *Sociologia Ruralis*, 3, 38-51.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2018): »Natur- und Bodenschutz« beim Anbau nachwachsender Rohstoffe / Biomasse [Online]. URL: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/23730.htm> [Abfragedatum: 05.01.2018].
- Sebald, C. (2019): Bauern fürchten Biotope auf Streuobstwiesen - und fällen ihre Bäume. *Süddeutsche Zeitung*.
- Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) (2013): Definitionen zur Ausweisung von Landschaftselementen und zur Abgrenzung von Verbuschung im Rahmen der Zahlungen für Betriebsprämie, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und KULAP ab Antragsjahr 2013 - Merkblatt für Landwirte.
- Tröger, M., Denner, M. & Glaser, T. (2014): Entwicklung einer Methodik zur Beurteilung der Eignung von Ackerflächen für Kurzumtriebsplantagen im Einklang mit dem Naturschutz – getestet am Beispiel des Landkreises Görlitz. LfULG Schriftenreihe.
- Wagener, F., Böhmer, J. & Heck, P. (2013): Hinweise aus ELKE zum Entwurf der BKompV.
- Zehlius-Eckert, W. (2016): Agroforst als mögliche Option für produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK). In: Böhm, C. (Hrsg.): 5. Forum Agroforstsysteme – Bäume in der Land(wirt)schaft – von der Theorie in die Praxis, Brieske.